

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ Entscheidung Nr. 3092/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 1994 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Haus- und Freizeitunfälle 1
- ★ Richtlinie 94/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 1994 zur dreizehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen 7
- ★ Richtlinie 94/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 1994 zur zweiten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden 10

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

94/798/EG:

- ★ Beschluß des Rates vom 8. Dezember 1994 über die Annahme — im Namen der Gemeinschaft — der Anhänge E.7 und F.4 des Internationalen Übereinkommens zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren 11

94/799/Euratom:

- ★ Entscheidung des Rates vom 8. Dezember 1994 über ein spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion (1994–1998) 22

Mitteilung an die schwedischen und finnischen Leser (siehe dritte Umschlagseite)

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***ENTSCHEIDUNG Nr. 3092/94/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES****vom 7. Dezember 1994****zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Haus- und Freizeitunfälle**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 129a Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Haus- und Freizeitunfälle ist Bestandteil der Verbraucherschutzpolitik und Unfallverhütung. Seine Bedeutung in dieser Hinsicht zeigt sich in der in einigen Mitgliedstaaten praktizierten konkreten Nutzung der im Rahmen des Demonstrationsvorhabens gemäß der Entscheidung 86/138/EWG (4) gesammelten Daten für Maßnahmen im Bereich der Produktsicherheit.

Mit der Entscheidung 93/683/EWG des Rates (5) ist für einen 1993 beginnenden Einjahres-Zeitraum ein gemeinschaftliches System zur Information über Haus- und Freizeitunfälle errichtet worden. Um das Ziel der Unfallverhütung zu erreichen, ist allerdings ein längerer Zeit-

raum erforderlich; ein Vierjahres-Zeitraum scheint hierfür angemessen.

Sämtliche Mitgliedstaaten praktizieren bereits eine Politik zum Schutz der Verbrauchergesundheit und -sicherheit und zur Verhütung von Haus- und Freizeitunfällen. Angesichts der Zunahme des Warenverkehrs im Rahmen des Binnenmarktes sind spezifische Maßnahmen zur Ermittlung der Produkte, die bei Unfällen eine Rolle spielen, sowie der Umstände, die sie begünstigen, vorzusehen. Daher ist es wünschenswert, daß die nationalen Behörden über ausreichend homogene Instrumente verfügen, damit die Erkenntnisse eines Mitgliedstaats gegebenenfalls auch in anderen Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene genutzt werden können.

Wenn auch die Hauptverantwortung für die Handhabung der Verbrauchersicherheit bei den einzelnen Mitgliedstaaten liegt, so ist dennoch ein finanzieller gemeinschaftlicher Impuls sinnvoll, um den Mitgliedstaaten bei der Überwindung der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Datenbeschaffung auf nationaler Ebene zu helfen. Dabei muß die Kommission die Koordinierung übernehmen und zur einheitlichen Durchführung der auf nationaler Ebene getroffenen Maßnahmen beitragen, indem sie die Weitergabe von Informationen über Haus- und Freizeitunfälle an die zuständigen Behörden fördert.

Ein gemeinschaftlicher Rahmen und eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft sind erforderlich, um nennenswerte Verzerrungen zu vermeiden, die sich daraus ergeben könnten, daß einige Mitgliedstaaten nicht in der Lage sind, die notwendigen Mittel bereitzustellen, um selbst die für eine Verbraucherschutzpolitik erforderlichen Daten über Haus- und Freizeitunfälle zu erheben.

Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die die allgemeine Qualität der Daten gewährleisten und — vor dem Hintergrund des Binnenmarktes und der Richtlinie 92/59/EWG

(1) ABl. Nr. C 104 vom 12. 4. 1994, S. 15, und ABl. Nr. C 157 vom 8. 6. 1994, S. 11.

(2) ABl. Nr. C 195 vom 18. 7. 1994, S. 52.

(3) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 1994 (ABl. Nr. C 205 vom 25. 7. 1994), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 11. Juli 1994 (ABl. Nr. C 244 vom 31. 8. 1994) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 26. Oktober 1994 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(4) ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1986, S. 23. Geändert durch die Entscheidung 90/543/EWG (ABl. Nr. L 296 vom 27. 10. 1990, S. 64).

(5) ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 40.

des Rates vom 29. Juni 1992 über allgemeine Produktsicherheit ⁽¹⁾ — alle Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, Informationen zur laufenden Beobachtung von Produkten zu sammeln, die bei Unfällen eine Rolle spielten. Die entsprechenden Daten sind bei Unfallstationen in Krankenhäusern oder bei alternativen Datenquellen zu erheben, die vergleichbare Garantien hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Daten bieten.

Die gemeinschaftlichen Aspekte der Datenerfassung zwingen die Mitgliedstaaten zu einer einheitlichen Methode bei der Erfassung und Erstellung der an die Kommission zu übermittelnden Informationen. Dieser Sachzwang steht auch nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Ziel. Dieses System ist seinem Wesen nach nicht geeignet, als statistisches Beweismaterial zu dienen, was bei jeder Bezugnahme auf das System klargestellt werden muß.

Für die Durchführung dieser Entscheidung wird der Ausschuß nach Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 92/59/EWG herangezogen, um die Kommission bei der Festlegung der technischen Maßnahmen zur Einsetzung und Verbesserung des Systems zu unterstützen.

Für die Entwicklung einer Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Produktsicherheit ist es erforderlich, daß die Mitgliedstaaten auf Anfrage der Kommission punktuelle Angaben zu Produkten oder Produktgruppen machen, die bei Unfällen eine Rolle gespielt haben.

Ebenso müssen die Mitgliedstaaten in der Lage sein, der Kommission jährlich zusammenfassende Berichte vorzulegen. Die Schlußfolgerungen, zu denen die Mitgliedstaaten in diesen Berichten gelangen, sollen es der Kommission ermöglichen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die auf Gemeinschaftsebene zu ergreifenden Maßnahmen zu beschließen.

Angesichts dieser Erwägungen erscheint schließlich die Errichtung eines Informationssystems über Haus- und Freizeitunfälle auf Gemeinschaftsebene notwendig, um die Politik der Mitgliedstaaten in diesem wichtigen Bereich zu unterstützen und zu ergänzen und ein hohes Verbraucherschutzniveau zu erzielen; diese Maßnahme geht nicht über das zur Förderung der Unfallverhütung erforderliche Maß hinaus und steht somit im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip —

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für den Zeitraum 1994—1997 wird ein gemeinschaftliches Informationssystem über Haus- und Freizeit-

(1) ABl. Nr. L 228 vom 11. 8. 1992, S. 24.

unfälle — nachstehend „System“ genannt — errichtet, dessen Merkmale und Funktionsmodalitäten in Anhang I beschrieben sind.

(2) Mit dem System sollen Daten über Haus- und Freizeitunfälle sowohl auf nationaler als auch auf gemeinschaftlicher Ebene erfaßt werden, um die Unfallverhütung zu fördern und die Sicherheit von Konsumgütern sowie die Unterrichtung und Aufklärung der Verbraucher über eine korrektere Verwendung der Produkte zu verstärken.

(3) Diese Entscheidung gilt nicht für Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Unfälle im Straßen-, Eisenbahn-, See- und Luftverkehr.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen für die praktische Verwirklichung des Systems; sie werten die erfaßten Daten unmittelbar aus und legen der Kommission jährlich einen Bericht vor, in dem die erzielten Ergebnisse auf nationaler Ebene zusammengefaßt und bewertet sowie Schlußfolgerungen gezogen werden. Dieser Bericht wird spätestens vier Monate nach Ende des Berichtsjahres übermittelt.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft nach Artikel 3 Absatz 2 ist die Vorlage des in Absatz 1 genannten jährlichen Berichts.

(3) Die Mitgliedstaaten liefern der Kommission auf deren Anfrage die verfügbaren Daten über die Sicherheit bestimmter Produkte oder Produktgruppen, die bei Unfällen im Haus- und Freizeitbereich eine Rolle spielen, sowie über die näheren Umstände dieser Unfälle.

(4) Die Mitgliedstaaten benennen die für die Erfassung und Übermittlung der Daten zuständige(n) Behörde(n) und teilen der Kommission Namen und Anschrift dieser Behörde(n) mit. Die Kommission übermittelt diese Informationen allen Mitgliedstaaten, um den direkten Austausch zwischen den nationalen Behörden zu erleichtern.

(5) Damit die Verwendung von Gemeinschaftsmitteln durchschaubar bleibt, sorgen die Mitgliedstaaten für eine angemessene Veröffentlichung des Berichts nach Absatz 1.

Artikel 3

(1) Zur Verbesserung der Kompatibilität der Methoden beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 7 spätestens vor Ende des ersten Jahres der Anwendung des Systems auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen neue Regelungen für eine stärkere Einheitlichkeit der Codes, der Definitionen, der Datenklassifizie-

rung und der Präsentation der nationalen Berichte. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die auf internationaler und gemeinschaftlicher Ebene bestehenden Codes und Modelle.

(2) Die Kommission beteiligt sich finanziell an der Durchführbarkeit des Systems in den Mitgliedstaaten gemäß den in Anhang II festgelegten Modalitäten.

(3) Die Kommission sorgt für die jährliche Auswertung, Zusammenfassung und Veröffentlichung der ihr von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten, verbreitet sie in geeigneter Weise auf Gemeinschaftsebene und übermittelt sie insbesondere dem Beratenden Verbraucherrat, den europäischen und nationalen Verbraucherinstituten oder -verbänden, den europäischen Informationszentren der Verbraucher und den europäischen Normungsinstituten. Den Verbrauchern werden diese Informationen über das gemeinschaftliche Informationsaustauschnetz betreffend die Rechte der Verbraucher in der Gemeinschaft unmittelbar zugänglich gemacht. Die Kommission unternimmt darüber hinaus Informationskampagnen, die sich gegebenenfalls auf gemeinschaftlicher Ebene als notwendig erweisen.

Artikel 4

(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß bei der Erfassung und Übermittlung der Daten alle Angaben, die eine Identifizierung der Unfallopfer ermöglichen, gelöscht werden, damit deren Identität vertraulich bleibt.

(2) Werden in amtlichen Veröffentlichungen eines Mitgliedstaats Daten unter Bezugnahme auf das System verwendet, so ist darauf hinzuweisen, daß das gemeinschaftliche Informationssystem über Haus- und Freizeitunfälle nur allgemeine Auskünfte liefert und nicht als statistisches Beweismaterial für die Sicherheit oder Sicherheitsmängel eines bestimmten Produkts angesehen werden kann.

Artikel 5

Der zur Durchführung des Systems für erforderlich erachtete Betrag an Finanzmitteln der Gemeinschaft beträgt für den Zeitraum 1994—1997 2,5 Millionen ECU jährlich.

Dieser Betrag muß mit der gegenwärtigen finanziellen Vorausschau in Einklang stehen.

Die Haushaltsbehörde legt für jedes Haushaltsjahr die verfügbaren Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung im Sinne von Artikel 2 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften fest.

Artikel 6

(1) Anfang 1995 erstellt die Kommission im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der Repräsentativität der Erhebungen einen Bericht, der etwaige geeignete Änderungsvorschläge, insbesondere auch zur Aufteilung — ab 1. Januar 1996 — der an dem System teilnehmenden Krankenhäuser auf die Mitgliedstaaten enthält.

(2) Anfang 1996 erstellt die Kommission einen allgemeineren Bericht zur Bewertung der Arbeitsweise des Systems, der etwaige Änderungsvorschläge enthält, die gegebenenfalls die Modalitäten der Verteilung der finanziellen Unterstützung betreffen.

(3) Spätestens zum 31. Dezember 1997 erstellt die Kommission einen Schlußbericht über die Durchführung und Wirksamkeit des Systems.

(4) Bei der Erstellung ihrer Berichte trägt die Kommission den aus vorangegangenen Bewertungen gewonnenen Erkenntnissen gebührend Rechnung und schenkt folgenden Aspekten besondere Aufmerksamkeit:

- der Einhaltung der Fristen, der Qualität und Vergleichbarkeit der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Daten,
- dem Erfordernis der Anpassung bestehender Codes und der Festlegung neuer Codes sowie gemeinsamer Kodierungsgrundsätze unter Berücksichtigung der steigenden Anzahl neuer Produkte,
- dem leichten Zugang zur Information,
- dem zusätzlichen Nutzen der Daten für die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft.

Die Berichte werden dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vorgelegt.

Artikel 7

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuß nach Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 92/59/EWG unterstützt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls nach Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

(3) Der Ausschuß kann sich auf Antrag der Kommission oder eines Mitgliedstaats mit jeder die Anwendung dieser Entscheidung betreffenden Frage befassen.

Artikel 8

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1994.

Artikel 9

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 7. Dezember 1994

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Der Präsident

K. HÄNSCH

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. REXRODT

ANHANG I

Merkmale des Systems

1. Das System erstreckt sich auf Haus- und Freizeitunfälle, die sich im häuslichen Bereich und in dessen unmittelbarer Umgebung, insbesondere in Gärten, Höfen und Garagen, sowie bei Freizeitbeschäftigungen, sportlichen Betätigungen oder in der Schule ereignen und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben.
2. Die Grunddaten werden bei den Unfallstationen der von den Mitgliedstaaten ausgewählten Krankenhäuser eingeholt, wie unter Nummer 4 beschrieben.
Die Bundesrepublik Deutschland, Spanien und Luxemburg erfassen die Daten durch Umfragen in den Haushalten.
3. Bei der Erstellung ihrer Jahresberichte berücksichtigen die Mitgliedstaaten soweit wie möglich weitere Informationsquellen, insbesondere Giftnotrufzentralen, Sterbeurkunden, Hausärzte, Zentren zur Behandlung von Verbrennungen, Feuerwehren und Rettungsdienste. Diese Informationen werden in einem Anhang zu den nationalen Berichten aufgeführt.
4. Besondere Aufmerksamkeit ist der Qualität der Daten zu widmen, wobei insbesondere die Repräsentativität der Krankenhäuser, die Regelmäßigkeit der Erhebungen und der Umfang der Teilerhebungen als Kriterien zu berücksichtigen sind.

Die Daten müssen mindestens über folgendes Aufschluß geben:

- den Unfallort,
- den Zeitpunkt des Unfalls,
- den Behandlungsort,
- die Tätigkeit des Unfallopfers zum Zeitpunkt des Unfalls,
- die Art des Unfalls,
- die Art des Produkts, das bei dem Unfall eine Rolle spielte,
- das Alter des Unfallopfers,
- das Geschlecht des Unfallopfers,
- die Art der Verletzungen,
- die verletzten Körperteile,
- die Art und Dauer der Behandlung,
- den Unfall und seine Ursachen (kurze Beschreibung, nach Möglichkeit auch Angaben über die wichtigsten Eigenschaften und Merkmale des betroffenen Produkts).

Die Kodierung dieser Angaben erfolgt nach einem auf gemeinsamen Kriterien des bestehenden Kodierungsleitfadens beruhenden System und später nach den gemäß Artikel 34 Absatz 1 dieser Entscheidung beschlossenen Regelungen.

5. Die Krankenhäuser sind wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Anzahl der Krankenhäuser</i>
Belgien	4
Dänemark	5
Griechenland	4
Frankreich	8
Irland	2
Italien	7
Niederlande	7
Portugal	6
Vereinigtes Königreich	11
	54

Die Mitgliedstaaten sorgen soweit wie möglich dafür, daß die Krankenhäuser hinsichtlich der geographischen Aufteilung sowie der Berücksichtigung von städtischen und ländlichen Regionen repräsentativ sind.

*ANHANG II***Finanzielle Unterstützung**

1. Den an der Datenerfassung beteiligten Krankenhäusern wird von der Gemeinschaft eine finanzielle Unterstützung nach einem einheitlichen Satz von 80 v.H. der tatsächlichen Kosten pro Jahr, jedoch höchstens 28 000 ECU pro Krankenhaus gewährt.
2. Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft für die Umfragen in den Haushalten in Deutschland, Spanien und Luxemburg wird nach einem einheitlichen Satz von 80 v.H. der tatsächlich anfallenden Kosten pro Jahr bis zu folgenden Höchstbeträgen gewährt:
 - 380 000 ECU für Deutschland,
 - 225 000 ECU für Spanien,
 - 95 000 ECU für Luxemburg.
3. Außerdem ist eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft für den Ausbau der am wenigsten entwickelten nationalen Infrastrukturen, insbesondere durch den Aufbau geeigneter Datenverarbeitungsnetze sowie dafür, daß diejenigen Mitgliedstaaten, die über ein operationelles Datenerfassungssystem verfügen, den übrigen Mitgliedstaaten eine bilaterale technische Unterstützung leisten.

Diese finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft darf 3,5 v.H. der gesamten von der Gemeinschaft geleisteten finanziellen Unterstützung nicht überschreiten.

RICHTLINIE 94/48/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 7. Dezember 1994

zur dreizehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 7a des Vertrags wird ein Raum ohne Binnengrenzen geschaffen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Die Arbeiten zur Vollendung des Binnenmarktes sollen dazu beitragen, die Lebensqualität, den Gesundheitsschutz und die Sicherheit des Verbrauchers schrittweise zu verbessern. Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Entschließung des Rates vom 9. November 1989 über künftige Prioritäten bei der Neubelebung der Verbraucherschutzpolitik ⁽⁴⁾.

Einige in Aerosolpackungen verwendete Stoffe und Zubereitungen sind besonders leicht entzündlich.

Die zunehmende Verwendung von entzündlichen Stoffen als Ersatz für Chlorfluorkohlenstoffe (CFK) in Aerosolpackungen birgt Risiken für den Verbraucher. Diese Risiken sind besonders akut, wenn Aerosolpackungen für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke verwendet werden.

Diese Risiken können durch eine Anpassung der Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur

Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen ⁽⁵⁾ an den technischen Fortschritt und damit durch eine Einschränkung der Verwendung von entzündlichen Stoffen in Aerosolpackungen, die für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke bestimmt sind, verringert werden.

Die von einem Mitgliedstaat geplanten Einschränkungen des Inverkehrbringens bestimmter Aerosolpackungen, die für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke bestimmt sind, haben direkte Auswirkungen auf die Vollendung und das Funktionieren des Binnenmarkts. Deshalb müssen in diesem Bereich die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten angeglichen und Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG ⁽⁶⁾ geändert werden.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Gemeinschaftsmaßnahmen sind in Anbetracht des Geltungsbereichs und der Auswirkungen der vorgeschlagenen Aktion für die Erreichung der genannten Ziele nicht nur notwendig, sondern unabdingbar. Diese Ziele können die Mitgliedstaaten nicht einzeln erreichen; im übrigen ist bereits in der Richtlinie 76/769/EWG vorgesehen, daß sie auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen sind —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum Ablauf einer der nachstehend genannten Fristen nachzukommen:

— entweder sechs Monate nach Annahme einer Richtlinie der Kommission zur Anpassung der Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolpackungen an den technischen Fortschritt, die alle Prüfverfahren zum Gegenstand hat, die zum Nachweis der Einhaltung der Vorschriften der vorliegenden Richtlinie angewandt werden,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 306 vom 12. 11. 1993, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 133 vom 16. 5. 1994, S. 15.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 1993 (ABl. Nr. C 20 vom 24. 1. 1994, S. 77), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 27. Juni 1994 (ABl. Nr. C 244 vom 31. 8. 1994, S. 13) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 15. September 1994 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 249 vom 23. 11. 1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 147 vom 9. 6. 1975, S. 40. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/1/EWG der Kommission (ABl. Nr. L 23 vom 28. 1. 1994, S. 28).

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 201. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/339/EWG (ABl. Nr. L 186 vom 12. 7. 1991, S. 64).

— oder ein Jahr nach Annahme der vorliegenden Richtlinie, wenn dieser Zeitpunkt nach dem erstgenannten liegt.

Sie bringen diese Bestimmungen sechs Monate nach Ablauf der jeweils geltenden Frist zur Anwendung.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 7. Dezember 1994

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Der Präsident

K. HÄNSCH

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. REXRODT

ANHANG

Stoffe

- gemäß Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG, die als entzündlich, leicht entzündlich oder hochentzündlich eingestuft und entsprechend gekennzeichnet wurden,
- oder Stoffe, die
- noch nicht in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG aufgenommen wurden, aber den in Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG festgelegten Entzündlichkeitskriterien entsprechen und vorläufig gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 67/548/EWG als entzündlich, leicht entzündlich oder hochentzündlich eingestuft und entsprechend gekennzeichnet wurden.
1. Dürfen nicht als solche in Form von Zubereitungen in Aerosolpackungen verwendet werden, die für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke in den Verkehr gebracht oder an die breite Öffentlichkeit verkauft werden, wie z. B. für
 - Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
 - künstlichen Schnee und Reif,
 - unanständige Geräusche,
 - Luftschlangen,
 - Scherzexkremente,
 - Horntöne für Vergnügungen,
 - sich verflüchtigende Schäume und Flocken,
 - künstliche Spinnweben,
 - Scherzgestank,
 - usw.
 2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung gefährlicher Stoffe muß auf der Verpackung der vorgenannten Aerosolpackungen folgendes gut leserlich und unzerstörbar angegeben sein: „Nur für gewerbliche Verbraucher“.
 3. Abweichend davon gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 9a der Richtlinie 75/324/EWG genannten Aerosolpackungen.
 4. Die vorstehend genannten Erzeugnisse dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.
-

RICHTLINIE 94/52/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 7. Dezember 1994

zur zweiten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Richtlinie 88/344/EWG (4) wird das zur Zubereitung von Aromastoffen verwendete Lösungsmittel Cyclohexan ab dem 1. Januar 1994 aus Teil III des Anhangs gestrichen.

Aufgrund zwischenzeitlich eingegangener Informationen hat der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß beschlossen, für diesen Stoff erneut eine vorläufige Zustimmung zu erteilen, so daß dieser bis zu einer endgültigen Stellungnahme dieses Ausschusses weiter verwendet werden darf —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Richtlinie 88/344/EWG wird wie folgt geändert:

Teil III:

Das Lösungsmittel Cyclohexan wird mit einem Höchstgehalt an Rückständen von 1 mg/kg wieder aufgenommen.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten ändern ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften, so daß das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die dieser Richtlinie entsprechen, spätestens ab dem 5. Dezember 1995 zulässig ist.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis

(2) Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 7. Dezember 1994.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

K. HÄNSCH

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. REXRODT

(1) ABl. Nr. C 15 vom 18. 1. 1994, S. 17.

(2) ABl. Nr. C 133 vom 16. 5. 1994, S. 21.

(3) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 9. Februar 1994 (ABl. Nr. C 61 vom 28. 2. 1994, S. 101), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 10. März 1994 (ABl. Nr. C 172 vom 24. 6. 1994, S. 1) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 15. September 1994 (ABl. Nr. C 276 vom 3. 10. 1994, S. 13).

(4) ABl. Nr. L 157 vom 24. 6. 1988, S. 28. Geändert durch die Richtlinie 92/115/EWG (ABl. Nr. L 406 vom 31. 12. 1992, S. 31).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 8. Dezember 1994

über die Annahme — im Namen der Gemeinschaft — der Anhänge E.7 und F.4 des Internationalen Übereinkommens zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren

(94/798/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß dem Beschluß 75/199/EWG⁽¹⁾ hat die Gemeinschaft das Internationale Übereinkommen zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren (Übereinkommen von Kyoto) geschlossen.

Die Anhänge dieses Übereinkommens über die abgabenfreie Wiederbeschaffung und über die Zollförmlichkeiten im Postverkehr können von der Gemeinschaft angenommen werden.

Um den besonderen Erfordernissen der Zollunion und des gemeinschaftlichen Zollrechts Rechnung zu tragen, sollte jedoch diese Annahme mit besonderen Vorbehalten verbunden werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Folgende Anhänge des Internationalen Übereinkommens zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren

ren werden im Namen der Gemeinschaft mit den angegebenen Vorbehalten angenommen:

- Anhang E.7 über die abgabenfreie Wiederbeschaffung mit einem allgemeinen Vorbehalt sowie Vorbehalten zu den Normen 3, 9 und 20 und den empfohlenen Praktiken 11, 13, 16, 17 und 25;
- Anhang F.4 über die Zollförmlichkeiten im Postverkehr mit einem allgemeinen Vorbehalt sowie Vorbehalten zu den Normen 19 und 26 und den empfohlenen Praktiken 23, 24 und 25.

Der Wortlaut der Anhänge E.7 und F.4 des Übereinkommens ist in Anhang I bzw. Anhang II dieses Beschlusses wiedergegeben; die Vorbehalte der Gemeinschaft dazu sind in den Anlagen zu diesen Anhängen enthalten.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, dem Generalsekretär des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens die Annahme der in Artikel 1 genannten Anhänge mit den dort erwähnten Vorbehalten im Namen der Gemeinschaft zu notifizieren.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 1994.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. REXRODT

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 100 vom 21. 4. 1975, S. 1.

ANHANG I

ANHANG E.7

über die abgabenfreie Wiederbeschaffung

EINLEITUNG

Die meisten Staaten besitzen Rechtsvorschriften, die eine Abgabefreiheit für jene Waren ermöglichen, aus denen Ausfuhrerzeugnisse hergestellt werden.

Beim Verfahren der Zollrückvergütung (Drawback-Verfahren) und bei der vorübergehenden Einfuhr zur aktiven Veredelung können die Eingangsabgaben für ausländische Waren, die zur Herstellung von Ausfuhrerzeugnissen verwendet werden, erstattet oder ausgesetzt werden.

Bei der abgabenfreien Wiederbeschaffung, die in diesem Anhang behandelt wird, gilt die Befreiung von den Eingangsabgaben für Waren, die bereits im freien Verkehr befindlichen und zu Erzeugnissen für die Ausfuhr aus dem Zollgebiet verarbeiteten Waren äquivalent sind.

Die Bewilligung dieses Verfahrens kann jedoch davon abhängig gemacht werden, daß die zuständigen Behörden die Einfuhr von Waren, die den in den vorher ausgeführten Erzeugnissen enthaltenen Waren äquivalent sind, für die eigene Wirtschaft als günstig betrachten.

Die Verarbeitungserzeugnisse aus abgabefrei eingeführten Waren sind im Binnenmarkt verfügbar. Werden sie ausgeführt, so kann das Verfahren der abgabenfreien Wiederbeschaffung erneut beantragt werden.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieses Anhangs bedeuten

- a) „Verfahren der abgabenfreien Wiederbeschaffung“ das Zollverfahren, das die abgabenfreie Einfuhr von Waren gestattet, die anderen, zuvor im freien Verkehr befindlichen und zur Herstellung endgültig ausgeführter Erzeugnisse verwendeten Waren äquivalent sind (d. h. mit ihnen in Art, Beschaffenheit und technischen Merkmalen übereinstimmen);
- b) „Eingangsabgaben“ Zölle und alle anderen Abgaben, Steuern, Gebühren und sonstigen Belastungen, die bei der Einfuhr oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren erhoben werden, ausgenommen die Gebühren und Belastungen, die dem Betrag nach auf die ungefähren Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränkt sind;
- c) „Personen“ sowohl natürliche als auch juristische Personen, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.

GRUNDSATZ

1. *Norm*
Für das Verfahren der abgabenfreien Wiederbeschaffung gelten die Bestimmungen dieses Anhangs.

GELTUNGSBEREICH

2. *Norm*
In den innerstaatlichen Rechtsvorschriften wird festgelegt, unter welchen Umständen das Verfahren der abgabenfreien Wiederbeschaffung bewilligt werden kann und welche Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme erfüllt sein müssen.

Anmerkungen

1. Die Umstände, unter denen das Verfahren der abgabenfreien Wiederbeschaffung bewilligt wird, können allgemein und/oder im einzelnen festgelegt werden.
2. Die Bewilligung des Verfahrens kann davon abhängig gemacht werden, daß die zuständigen Behörden die Einfuhr von Waren, die den in zuvor ausgeführten Erzeugnissen enthaltenen Waren äquivalent sind, für die eigene Wirtschaft als günstig betrachten.
3. Das Verfahren kann Personen mit Sitz im Zollgebiet vorbehalten werden.

3. *Norm*
Werden Waren eingeführt, die den in den vorher ausgeführten Erzeugnissen enthaltenen Waren des freien Verkehrs äquivalent sind, so werden sie vollständig von den Eingangsabgaben befreit; Voraussetzung ist jedoch gegebenenfalls die Entrichtung der Abgaben, die im Fall der Ausfuhr erstattet oder erlassen würden.

Anmerkungen

1. Die Befreiung von den Eingangsabgaben kann sowohl für Grundstoffe und Halbfertigwaren als auch für Teile und Ersatzteile gewährt werden, die denjenigen äquivalent sind, die ohne Weiterverarbeitung in die ausgeführten Erzeugnisse übergegangen sind.
2. Waren wie Katalysatoren, Beschleuniger oder Verzögerer bei chemischen Reaktionen, die zur Herstellung der mit dem Recht der abgabenfreien Wiederbeschaffung auszuführenden Erzeugnisse verwendet und dabei ganz oder teilweise verbraucht werden, ohne tatsächlich in die Ausfuhrerzeugnisse überzugehen, können den zur Herstellung der genannten Erzeugnisse verwendeten Waren gleichgestellt und wie diese von den Eingangsabgaben befreit werden. Diese Befreiung gilt normalerweise jedoch nicht für reine Produktionshilfsmittel wie beispielsweise Schmiermittel.

4. *Empfohlene Praktik*
Das Verfahren der abgabenfreien Wiederbeschaffung sollte nicht allein deshalb verweigert werden, weil die Erzeugnisse in ein bestimmtes Land ausgeführt werden.

5. *Norm*
Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften geben an, welchen Personengruppen die abgabenfreie Wiederbeschaffung bewilligt werden kann.

Anmerkung

Inhaber einer Bewilligung der abgabenfreien Wiederbeschaffung kann der Ausführer, der Hersteller oder der Eigentümer der ausgeführten Erzeugnisse sein.

6. Norm

Das Verfahren der abgabenfreien Wiederbeschaffung wird für Waren gewährt, deren Verwendung zur Herstellung der Ausfuhrerzeugnisse feststellbar ist.

Anmerkung

Um die Verwendung der Waren zur Herstellung der Ausfuhrerzeugnisse festzustellen, können die Zollbehörden den Herstellungsprozeß oder die Buchführung des Herstellers der Ausfuhrerzeugnisse prüfen.

AUSFUHR VON ERZEUGNISSEN UNTER VORBEHALT DER ABGABENFREIEN WIEDERBESCHAFFUNG

a) Förmlichkeiten vor der Ausfuhr der Erzeugnisse**7. Norm**

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften legen fest, unter welchen Umständen das Verfahren der abgabenfreien Wiederbeschaffung einer vorherigen Bewilligung bedarf und welche Behörden befugt sind, diese Bewilligung zu erteilen.

8. Empfohlene Praktik

Personen, die laufend und in großem Umfang Arbeiten durchführen, die eine abgabenfreie Wiederbeschaffung mit sich bringen, sollten für diese Arbeiten eine globale Bewilligung erhalten.

9. Norm

Die zuständigen Behörden bestimmen Art, Beschaffenheit, technische Merkmale und Menge der verschiedenen Waren des freien Verkehrs, die in den unter Vorbehalt der abgabenfreien Wiederbeschaffung auszuführenden Erzeugnissen enthalten sind, und zwar anhand der tatsächlichen Herstellungsbedingungen.

10. Empfohlene Praktik

Bei der Feststellung der Menge der verschiedenen Waren, die in den unter Vorbehalt der abgabenfreien Wiederbeschaffung auszuführenden Erzeugnissen enthalten sind, sollten die zuständigen Behörden die Verluste und die unbrauchbaren Abfälle, die sich bei der Herstellung der Erzeugnisse ergeben, berücksichtigen.

11. Empfohlene Praktik

Wenn die unter Vorbehalt der abgabenfreien Wiederbeschaffung auszuführenden Erzeugnisse weitgehend gleichbleibende Merkmale aufweisen und unter genau festgelegten technischen Bedingungen hergestellt werden, sollten die zuständigen Behörden die Mengen der verschiedenen Waren, die in den Ausfuhrerzeugnissen enthalten sind, pauschal festsetzen.

b) Anmeldung zur Ausfuhr unter Vorbehalt der abgabenfreien Wiederbeschaffung**12. Norm**

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften legen fest, unter welchen Voraussetzungen die unter Vorbehalt der abgabenfreien Wiederbeschaffung auszuführenden Erzeugnisse der zuständigen Zollstelle zu bestellen sind und eine Zollanmeldung (Ausgang) abzugeben ist.

Anmerkung

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften können vorsehen, daß die bei der Ausfuhr der Erzeugnisse abzugebende Zollanmeldung die Angaben enthält, die für den Zoll notwendig sind, um die Mengen der verschiedenen Waren bestimmen zu können, für die eine Befreiung von den Eingangsabgaben beantragt wird.

13. Empfohlene Praktik

Sind die zuständigen Behörden nicht in der Lage, über einen Antrag auf Bewilligung der abgabenfreien Wiederbeschaffung zu entscheiden, so sollten sie es dem Zollanmelder gestatten, die Erzeugnisse vorbehaltlich der Erfüllung der festgesetzten Bedingungen und unbeschadet der endgültigen Entscheidung unverzüglich auszuführen.

14. Empfohlene Praktik

Die einzelstaatlichen Vordrucke, die für die Ausfuhr von Erzeugnissen unter Vorbehalt der abgabenfreien Wiederbeschaffung verwendet werden, sollten mit dem Vordruck für die Zollanmeldung (Ausgang) angeglichen werden.

c) Beschau der unter Vorbehalt der abgabenfreien Wiederbeschaffung auszuführenden Erzeugnisse**15. Empfohlene Praktik**

Die Zollbehörden sollten es auf Antrag des Zollanmelders, wenn sie die Gründe für stichhaltig erachten, nach Möglichkeit zulassen, daß die unter Vorbehalt der abgabenfreien Wiederbeschaffung auszuführenden Erzeugnisse in den Räumlichkeiten des Beteiligten beschaut werden, wobei der Zollanmelder die damit verbundenen Kosten trägt.

d) Zulässige Bestimmungen für die unter Vorbehalt der abgabenfreien Wiederbeschaffung auszuführenden Erzeugnisse**16. Empfohlene Praktik**

Die unter Vorbehalt der abgabenfreien Wiederbeschaffung auszuführenden Erzeugnisse sollten in Freihäfen oder Freizonen verbracht werden können.

17. Empfohlene Praktik

Die unter Vorbehalt der abgabenfreien Wiederbeschaffung auszuführenden Erzeugnisse sollten im Hinblick auf ihre spätere Ausfuhr in ein Zollager eingelagert werden können.

e) Bescheinigung der Ausfuhr der Erzeugnisse unter Vorbehalt der abgabenfreien Wiederbeschaffung**18. Norm**

Sind Erzeugnisse unter Vorbehalt der abgabenfreien Wiederbeschaffung ausgeführt worden, so erteilen die Zollbehörden dem Zollanmelder eine Bescheinigung als Nachweis seines Rechts, unter Befreiung von den Eingangsabgaben Waren einzuführen, die den in den ausgeführten Erzeugnissen enthaltenen Waren des freien Verkehrs äquivalent sind.

Anmerkung

Diese Bescheinigung kann die vom Zoll beglaubigte Durchschrift der Anmeldung zur Ausfuhr unter Vorbehalt der abgabefreien Wiederbeschaffung sein oder auf einem geeigneten Vordruck erteilt werden.

EINFUHR VON WAREN

19.

Norm

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften legen fest, unter welchen Voraussetzungen Waren, die im Verfahren der abgabefreien Wiederbeschaffung unter Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführt werden dürfen, der zuständigen Zollstelle zu gestellt sind und eine Anmeldung der Waren abzugeben ist.

Anmerkung

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften können vorsehen, daß die Anmeldung der Waren alle Angaben enthält, die für die Bewilligung der Befreiung von den Eingangsabgaben erforderlich sind, und daß die Bescheinigung(en) der Zollbehörden als Beleg der Anmeldung vorgelegt wird (werden).

20.

Norm

Die zuständigen Behörden setzen die Frist für die Einfuhr von Waren, die unter Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführt werden dürfen, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Wirtschaft fest.

21.

Norm

Die Waren, die unter Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführt werden dürfen, müssen über eine andere Zollstelle eingeführt werden können als die, über die die Erzeugnisse ausgeführt wurden.

22.

Norm

Die Waren, die unter Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführt werden dürfen, müssen in einer Sendung oder in mehreren Sendungen eingeführt werden können.

23.

Norm

Die Waren, für die das Recht zur Einfuhr nach dem Verfahren der abgabefreien Wiederbeschaffung durch mehrere Bescheinigungen nachgewiesen wird, müssen auch in einer Sendung eingeführt werden können.

24.

Norm

Die Waren, die unter Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführt werden dürfen, müssen auch aus einem anderen Land eingeführt werden können als dem, in das die Erzeugnisse ausgeführt wurden.

25.

Empfohlene Praktik

Die Waren, die unter Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführt werden dürfen, sollten unter von den Zollbehörden festgelegten Bedingungen auch von einer anderen Person eingeführt werden können als der, die die Erzeugnisse ausgeführt hat.

26.

Empfohlene Praktik

Die Zollbehörden sollten auf Antrag des Zollanmelders, wenn sie die Gründe für stichhaltig erachten, nach Möglichkeit zulassen, daß die Waren, die unter Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführt werden dürfen, in den Räumlichkeiten des Beteiligten beschaut werden, wobei der Zollanmelder die damit verbundenen Kosten trägt.

27.

Norm

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften legen fest, welche Zollbehandlung anzuwenden ist bei einer Wiedereinfuhr von Erzeugnissen, die unter Vorbehalt der abgabefreien Wiederbeschaffung ausgeführt wurden.

INFORMATIONEN ÜBER DAS VERFAHREN DER ABGABENFREIEN WIEDERBESCHAFFUNG

28.

Norm

Die Zollbehörden sorgen dafür, daß sich jede interessierte Person ohne weiteres alle zweckdienlichen Informationen über das Verfahren der abgabefreien Wiederbeschaffung besorgen kann.

*Anlage zu Anhang I***Vorbehalte der Gemeinschaft zu Anhang E.7 des Internationalen Übereinkommens zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren****1. Allgemeiner Vorbehalt (allgemeine Bemerkung)**

Im Gemeinschaftsrecht wird der Gegenstand dieses Anhangs von den Vorschriften über die aktive Veredelung abgedeckt. Zu den nicht im Gemeinschaftsrecht behandelten Aspekten formulieren die Mitgliedstaaten gegebenenfalls selbst Vorbehalte.

2. Norm 3

Werden Einfuhrwaren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt als dem Mitgliedstaat, in dem die aktive Veredelung zugelassen ist und die Veredelungsvorgänge durchgeführt werden, so kann diese Norm nur unter den Voraussetzungen angewandt werden, die in den Gemeinschaftsvorschriften über die aktive Veredelung festgelegt sind.

Die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für den Bereich der Mehrwertsteuern sehen für diesen besonderen Fall keine Abgabenbefreiung vor. Allerdings besteht für mehrwertsteuerpflichtige äquivalente Waren im allgemeinen ein Vorsteuerabzugsrecht.

3. Norm 9

Dieses Verfahren wird in der Gemeinschaft im allgemeinen unter der Bedingung gewährt, daß die Einfuhrwaren und die zur Herstellung der Ausfuhrerzeugnisse verwendeten Waren dieselbe Codenummer des Zolltarifs der Gemeinschaft, dieselbe Handelsqualität und dieselben technischen Merkmale besitzen.

4. Empfohlene Praktik 11

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind pauschale Ausbeutesätze in den Gemeinschaftsvorschriften über die aktive Veredelung nur für bestimmte Erzeugnisse vorgesehen.

5. Empfohlene Praktik 13

Im Gemeinschaftsrecht ist die Möglichkeit der rückwirkenden Bewilligung einer aktiven Veredelung nur in begründeten Ausnahmefällen vorgesehen, in denen der Antrag vor der Annahme der Ausfuhrmeldung für die Veredelungserzeugnisse gestellt wurde.

6. Empfohlene Praktiken 16 und 17

Nach den Gemeinschaftsvorschriften bewirkt die Verbringung der Veredelungserzeugnisse in Freizonen oder Zolllager erst ab dem Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Ausfuhr das Recht der abgabenfreien Wiederbeschaffung.

7. Norm 20

Im Gemeinschaftsrecht gilt für die Einfuhr der Einfuhrwaren im allgemeinen eine Frist von sechs Monaten, gerechnet ab der vorzeitigen Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse (diese Frist kann auf Antrag des Bewilligungsinhabers um sechs Monate verlängert werden). Für bestimmte Warenkategorien werden jedoch kürzere Fristen festgesetzt, die nicht verlängert werden können.

8. Empfohlene Praktik 25

Nach den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die aktive Veredelung ist in bestimmten Fällen nachzuweisen, daß die Vorteile des Verfahrens nur dem Inhaber der Bewilligung der aktiven Veredelung zugute kommen.

ANHANG II

ANHANG F.4

über die Zollförmlichkeiten im Postverkehr

EINLEITUNG

Der Postweg wird auch heute noch am häufigsten im zwischenmenschlichen Bereich für den Austausch von Grüßen und Mitteilungen sowie Geschenken und anderen Waren benutzt.

Der Zoll muß sich notwendigerweise mit dem internationalen Postverkehr befassen, da er ebenso wie bei Waren, die auf anderem Wege ein- und ausgeführt werden, die Erhebung der zu entrichtenden Abgaben, die Anwendung von Einfuhr und Ausfuhrverboten und -beschränkungen und allgemein die Einhaltung der Gesetze und sonstigen Vorschriften, für deren Durchführung er zuständig ist, sicherzustellen hat.

Wegen der Besonderheiten des Postverkehrs unterscheiden sich die Zollförmlichkeiten für Postsendungen jedoch etwas von den Förmlichkeiten für Waren, die auf anderem Wege befördert werden. Postsendungen sind zwar hinsichtlich ihrer Abmessungen beschränkt, jedoch äußerst zahlreich; deshalb sind zur Vermeidung unangenehmer Verzögerungen besondere verwaltungsmäßige Vorkehrungen erforderlich. Das ist möglich, weil der Postdienst in fast allen Ländern durch öffentliche Verwaltungen oder Behörden versehen wird und die beiden mit dem Postverkehr befaßten öffentlichen Verwaltungen, die Post und der Zoll, sehr eng zusammenarbeiten.

Neben dieser engen Zusammenarbeit zwischen den Post- und Zollverwaltungen auf nationaler Ebene besteht auch auf internationaler Ebene zwischen dem Weltpostverein, der internationalen Organisation, deren Vorschriften den Postverkehr regeln, und dem Rat eine enge Zusammenarbeit. Diese beiden Organisationen haben z. B. einen Kontaktausschuß gegründet, in dem Zoll- und Postsachverständige zur Erörterung von international annehmbaren Lösungen für Probleme zusammentreffen, die auf nationaler oder bilateraler Ebene nicht gelöst werden konnten.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieses Anhangs bedeuten

- a) „Postsendungen“ Briefsendungen und Postpakete;
- b) „Briefsendungen“ Briefe, Postkarten, Drucksachen, Blindensendungen und Päckchen, die in den zur Zeit geltenden Verträgen des Weltpostvereins als Briefsendungen bezeichnet werden.

Anmerkung

Nach den Verträgen des Weltpostvereins müssen bestimmte Briefsendungen von einer Zollinhaltserklärung nach Vordruck C 1 und/oder C 2/CP 3 begleitet werden;

- c) „Postpakete“ Sendungen, die als Postpakete im Sinne der zur Zeit geltenden Verträge des Weltpostvereins bezeichnet werden.

Anmerkung

Nach den Verträgen des Weltpostvereins müssen Postpakete von einer Zollinhaltserklärung nach Vordruck C 2/CP 3 begleitet werden;

- d) „Weltpostverein“ die 1874 durch den Vertrag von Bern unter dem Namen „Allgemeiner Postverein“ gegründete zwischenstaatliche Organisation, die seit 1878 die Bezeichnung „Weltpostverein“ (UPU) trägt und seit 1948 eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen (mit Sitz in Bern) ist;
- e) „Eingangsabgaben“ Zölle und alle anderen Abgaben, Steuern, Gebühren und sonstigen Belastungen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren erhoben werden, ohne die Gebühren und Belastungen, die dem Betrag nach ungefähr auf die Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränkt sind;
- f) „Ausgangsabgaben“ Zölle und alle anderen Abgaben, Steuern, Gebühren und sonstigen Belastungen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Waren erhoben werden, ohne die Gebühren und Belastungen, die dem Betrag nach auf die ungefähren Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränkt sind;
- g) „Zollanmeldung“ die Erklärung in der vom Zoll vorgeschriebenen Form, in der die Zollbeteiligten das für die Waren anzuwendende Zollverfahren sowie die Einzelheiten angeben, deren Anmeldung der Zoll für die Durchführung dieses Zollverfahrens verlangt;
- h) „Zollbehandlung“ die Erfüllung der Zollförmlichkeiten, die erforderlich sind, damit eingeführte Waren in den freien Verkehr oder in ein anderes Zollverfahren übergeführt oder Waren ausgeführt werden können;
- ij) „Überführung in den freien Verkehr“ das Zollverfahren, nach dem die eingeführten Waren ständig im Zollgebiet verbleiben dürfen. Dieses Verfahren schließt die Entrichtung etwa fälliger Eingangsabgaben und die Durchführung aller erforderlichen Zollförmlichkeiten ein;
- k) „Beschau von Postsendungen“ die materielle Prüfung der Waren in Postsendungen durch den Zoll, um sich über Beschaffenheit, Ursprung, Zustand, Menge und Wert zu vergewissern;
- l) „Waren des freien Verkehrs“ Waren, über die ohne zollamtliche Beschränkungen verfügt werden kann;
- m) „zollamtliche Überwachung“ die Gesamtheit der Maßnahmen, durch die die Einhaltung der Gesetze und sonstigen Vorschriften gewährleistet wird, für deren Durchführung der Zoll zuständig ist;
- n) „Freigabe“ die Maßnahme, mit der der Zoll den Zollbeteiligten gestattet, über Waren zu verfügen, die der Zollabfertigung unterzogen werden;
- o) „Personen“ sowohl natürliche als auch juristische Personen, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.

GRUNDSÄTZE

1. *Norm*
Für die Zollförmlichkeit für Postsendungen gelten die Bestimmungen dieses Anhangs.

2. *Norm*

In den innerstaatlichen Rechtsvorschriften werden die Voraussetzungen und Förmlichkeiten festgelegt, die für Zollzwecke bei Postsendungen zu erfüllen sind.

3. *Norm*

Postsendungen werden so schnell wie möglich abgefertigt, wobei die Zollkontrolle auf das Mindestmaß beschränkt wird, das erforderlich ist, um die Einhaltung der Gesetze und Rechtsvorschriften zu gewährleisten, für deren Durchführung der Zoll zuständig ist.

BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN ZOLL- UND POST-BEHÖRDEN4. *Norm*

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften legen die Verantwortlichkeiten und Pflichten der Zoll- und Postbehörden im Zusammenhang mit der Zollbehandlung von Postsendungen fest.

Anmerkungen

- Die Postbehörden haben bestimmte Verantwortlichkeiten und Pflichten, die sich unmittelbar aus den Verträgen des Weltpostvereins ergeben. Andere Verantwortlichkeiten und Pflichten können den Post- und Zollbehörden im Einvernehmen zwischen diesen beiden Behörden übertragen werden.
- Die Postbehörden sind im allgemeinen für die Beförderung, Lagerung und Gestellung von Postsendungen zuständig, die sie auf Verlangen der Zollbehörden für die Zwecke der zollamtlichen Überwachung öffnen dürfen. In einigen Ländern wird jedoch die eigentliche Beförderung, Lagerung und Gestellung von Postpaketen aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung nicht von den Postbehörden selbst, sondern von den Eisenbahngesellschaften oder anderen zugelassenen Unternehmen vorgenommen. Aus diesen praktischen Vereinbarungen ergibt sich, daß in diesen Ländern einige dieser Pflichten den zugelassenen Unternehmen obliegen.
- Obwohl sie nicht die Verantwortung für die Richtigkeit der Zollinhalteerklärungen (z. B. Vordruck C2/CP 3) übernehmen, prüfen die Postbehörden im Abgangsland grundsätzlich, ob Zollinhalteerklärungen für Postsendungen gegebenenfalls vorhanden sind, und treffen, wenn möglich Maßnahmen, um sicherzustellen, daß sie richtig und vollständig ausgefüllt sind. Ist eine Zollinhalteerklärung offensichtlich unvollständig, so machen die Postbehörden in der Regel den Absender auf die entsprechenden Zollvorschriften aufmerksam und können die Annahme der betreffenden Postsendung verweigern.

Besteht eine Sendung aus mehreren Einzelsendungen, insbesondere bei Handelssendungen, so weisen die Postbehörden den Absender in der Regel auf die Notwendigkeit hin, gesonderte Papiere für jede Einzelsendung (z. B. Ursprungszeugnisse) beizufügen.

5. *Norm*

Die Zollbehörden bestimmen gegebenenfalls im Einvernehmen mit den Postbehörden die Zollstellen oder andere Orte, an denen Postsendungen abgefertigt werden können.

Anmerkungen

- Es können gemeinsame Zoll- und Poststellen eingerichtet werden, oder Zollbeamte können ständig oder für bestimmte Stunden am Tag in Postämtern Dienst leisten; im letzteren

Fall können die Postbehörden dem Zoll Diensträume zur Verfügung stellen.

- Es können Zollstellen in Auswechslungsämtern, d. h. Postämtern, die für den Austausch von Postsendungen mit den zuständigen ausländischen Postbehörden zuständig sind, eingerichtet werden.

AUSFUHR VON POSTSENDUNGENa) **Zollrechtlicher Status der Waren**6. *Norm*

Die Ausfuhr von Waren in Postsendungen ist zulässig, ohne Rücksicht darauf, ob sich die Waren im freien Verkehr oder in einem Zollverfahren wie der Zollagerung oder der vorübergehenden Einfuhr befinden, sofern alle für dieses Verfahren vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind.

Anmerkung

Die Ausfuhr bestimmter Waren wie Rauschgifte, Explosionsstoffe, entzündbare Stoffe und andere gefährliche Waren auf dem Postweg ist durch genaue Vorschriften geregelt und in vielen Fällen durch die Verträge des Weltpostvereins verboten.

b) **Gestellung beim Zoll**7. *Norm*

Die Zollbehörden bestimmen die Postsendungen, die ihnen bei der Ausfuhr zur Zollkontrolle zu stellen sind.

Anmerkung

Im Rahmen der sogenannten „Beleg-Abfertigung“, die in einigen Ländern auf Postpakete Anwendung findet, werden dem Zoll zunächst nur die Papiere und nicht die Sendung selbst vorgelegt; der Zoll gibt dann den Postbehörden an, welche Sendungen zur Zollkontrolle gestellt werden müssen.

8. *Empfohlene Praktik*

Der Zoll sollte in der Regel nicht verlangen, daß Postsendungen bei der Ausfuhr zur Zollkontrolle gestellt werden, es sei denn, sie enthalten Waren, deren Ausfuhr bescheinigt werden muß, die Ausfuhrverboten und -beschränkungen oder Ausgangsabgaben unterliegen oder deren Wert die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Beträge übersteigt, oder sie sind für eine auswahl- oder stichprobenweise Zollkontrolle bestimmt worden.

Anmerkungen

- Es gibt verschiedene Fälle, in denen die Ausfuhr von Waren möglicherweise bescheinigt werden muß, insbesondere wenn Waren vorübergehend oder im Drawback-Verfahren oder nach vorübergehender Einfuhr ausgeführt werden.
- Die Zollabfertigung auf dem Postweg auszuführender Waren kann entweder vor oder nach der Postaufgabe durchgeführt werden. In den Ländern, in denen die Zollabfertigung im allgemeinen vor der Postaufgabe erfolgt, kann der Zoll die Sendungen mit einem besonderen Stempel oder Klebezettel versehen, sie plombieren oder die Ausfuhr auf einem Begleit-

papier wie der Paketkarte (CP 2) genehmigen. In den Ländern, in denen die Waren in der Regel nach der Postaufgabe zollamtlich abgefertigt werden, kann dies in einem Auswechslungsamt oder in einem anderen Postamt erfolgen, in dem der Zoll vertreten ist, wobei die Waren erforderlichenfalls zur Kontrolle in ein derartiges Postamt gebracht werden.

3. Waren, die Ausgangsabgaben unterliegen, werden im allgemeinen vor der Postaufgabe der Zollabfertigung unterworfen, wobei diese Abgaben zu entrichten sind, bevor die Waren den Postbehörden zur Ausfuhr zugeleitet werden. In einigen Ländern jedoch können die Postbehörden die Ausgangsabgaben einziehen, wobei Abrechnung und Zahlung wie bei der Einfuhr erfolgen.

c) Zolllapiere

9. *Empfohlene Praktik*

Bei der Ausfuhr von Postsendungen sollte eine Zollanmeldung nur verlangt werden, wenn die Sendung Waren enthält, deren Ausfuhr bescheinigt werden muß, die Ausfuhr verboten und -beschränkungen oder Ausgangsabgaben unterliegen oder deren Wert die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Beträge übersteigt.

d) Beschau von Postsendungen

10. *Norm*

Die Zollbehörden führen nicht systematisch eine Beschau aller auszuführenden Postsendungen durch, sondern beschränken sich auf eine Auswahl oder auf Stichproben.

11. *Empfohlene Praktik*

Üben die Zollbehörden ihr Recht aus, Postsendungen zu beschauen, so sollten sie sich auf die Maßnahmen beschränken, die sie für unerlässlich halten, um die Einhaltung der Gesetze und Rechtsvorschriften zu gewährleisten, für deren Durchführung sie zuständig sind.

DURCHFUHR VON POSTSENDUNGEN

12. *Norm*

Postsendungen unterliegen keinen Zollförmlichkeiten, solange sie im internationalen Verkehr befördert werden.

EINFUHR VON POSTSENDUNGEN

a) Waren, die zugelassen werden können

13. *Norm*

Die Einfuhr von Waren in Postsendungen ist zulässig, ohne Rücksicht darauf, ob die Waren in den freien Verkehr oder in ein anderes Zollverfahren übergeführt werden sollen.

b) Gestellung bei den Zollbehörden

14. *Norm*

Die Zollbehörden bestimmen die eingeführten Postsendungen, die ihnen zur Kontrolle zu gestellen sind.

Anmerkung

Im Rahmen der sogenannten „Beleg-Abfertigung“, die in einigen Ländern auf Postpakete Anwendung findet, werden dem Zoll zunächst nur die Papiere und nicht die Sendungen selbst vorgelegt; der Zoll gibt dann den Postbehörden an, welche Sendungen ihm zur Zollkontrolle gestellt werden müssen.

15. *Empfohlene Praktik*

Die Zollbehörden sollten in der Regel die Gestellung folgender eingeführter Briefsendungen nicht verlangen:

- i) Postkarten und Briefe, die lediglich persönliche Mitteilungen enthalten;
- ii) Blindensendungen;
- iii) Drucksachen, die keinen Eingangsabgaben unterliegen.

16. *Norm*

Werden eingeführte Postsendungen dem Zoll gestellt, so verlangt dieser nur die für die Zollabfertigung erforderlichen Papiere

Anmerkungen

1. Diese Papiere können von Fall zu Fall je nach Art der Sendung, ihrem Inhalt, Wert usw. verschieden sein. Im allgemeinen zählen hierzu die Zollinhaltsklärungen nach Vordruck C 1 oder C 2/CP 3 sowie bei Postpaketen die Paketkarte CP 2 sowie die gegebenenfalls erforderlichen Ursprungszeugnisse, Rechnungen usw.

2. Die Zollinhaltsklärung nach Vordruck C 2/ CP 3 kann auf verschieden Weise übermittelt werden. Der Vordruck kann der Paketkarte beigelegt, der Sendung aufgeklebt oder beigelegt oder beigelegt werden, wenn das Bestimmungsland dies verlangt. Der Vordruck kann auch getrennt versandt werden, wenn dies besonders vereinbart worden ist.

17. *Norm*

Ist die Zollinhaltsklärung nach Vordruck C 2/CP 3 bei der Ausfuhr von Postsendungen vorgesehen, so verlangen die Zollbehörden nur eine einzige Ausfertigung.

c) Abfertigung aufgrund der Zollinhaltsklärung nach Vordruck C 1 und C 2/CP 3 oder einer Zollanmeldung

18. *Empfohlene Praktik*

Sind alle von den Zollbehörden verlangten Angaben aus der Zollinhaltsklärung nach Vordruck C 1 oder C 2/CP 3 und den Belegen ersichtlich, so sollten Postsendungen aufgrund dieser Papiere abgefertigt und keine besondere Zollanmeldung verlangt werden, außer bei Handelssendungen, deren Wert die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgesetzten Beträge übersteigt und bei Waren, die in ein anderes Zollverfahren als in den freien Verkehr übergeführt werden sollen.

19. *Norm*

Sollen in Postsendungen enthaltene Waren in ein anderes Zollverfahren als in den freien Verkehr übergeführt werden, so sind

eine Zollanmeldung auf dem für das in Betracht kommende Zollverfahren vorgeschriebenen Vordruck in der verlangten Anzahl von Ausfertigungen vorzulegen und die sonstigen für dieses Verfahren erforderlichen Förmlichkeiten zu erfüllen.

Anmerkung

Die Zollanmeldung kann ein nationales oder ein internationales Dokument wie das Carnet ATA sein.

20. *Norm*

Wird eine Zollanmeldung für in den freien Verkehr zu überführende Postsendungen verlangt, so entspricht der zu benutzende Vordruck dem von den zuständigen Behörden vorgeschriebenen amtlichen Muster; im übrigen sind die sonstigen für dieses Verfahren erforderlichen Förmlichkeiten zu erfüllen.

Anmerkung

1. Der Vordruck der Zollanmeldung für die Überführung in den freien Verkehr kann der gleiche sein wie der Vordruck für die Einfuhr mit anderen Mitteln oder es kann ein besonderer Vordruck für die Einfuhr auf dem Postweg sein.
2. Die Zollanmeldung kann von den Postbehörden, dem Empfänger oder einem hierzu befugten Vertreter ausgefüllt werden.

d) **Beschau von Postsendungen**

21. *Norm*

Die Zollbehörden führen nicht systematisch eine Beschau aller eingeführten Postsendungen durch, sondern beschränken sich auf eine Auswahl oder auf Stichproben.

22. *Empfohlene Praktik*

Üben die Zollbehörden ihr Recht aus, Postsendungen zu beschauen, so sollten sie sich auf die Maßnahmen beschränken, die sie für unerlässlich halten, um die Einhaltung der Gesetze und Rechtsvorschriften zu gewährleisten, für deren Durchführung sie zuständig sind.

e) **Berechnung und Erhebung der Eingangsabgaben**

23. *Empfohlene Praktik*

Eine pauschale Abgabenerhebung sollte auf in Postsendungen für den freien Verkehr eingeführte Waren angewandt werden, vorausgesetzt, daß es sich nicht um eine Einfuhr kommerzieller Art handelt und der Gesamtwert der Waren einen Betrag von mindestens 100 US-Dollar nicht übersteigt. Die pauschale Abgabenerhebung

- sollte Sätze vorsehen, die alle Arten von Eingangsabgaben umfassen;
- sollte nicht zur Folge haben, daß die den Waren aufgrund anderer Bestimmungen gegebenenfalls zustehende Abgabenbefreiung wegfällt;
- sollte vorsehen, daß Waren, wenn der Empfänger bei der Abfertigung zugegen ist und dies verlangt, zu den an sich für sie geltenden Eingangsabgabensätzen verzollt werden können; in diesem Fall können die Zollbehörden jedoch verlangen, daß sich diese Verzollung auf alle eingangsabgabenpflichtigen Waren erstreckt;

— sollte für die Zollbehörden nicht die Möglichkeit ausschließen, für hochsteuerbare Waren besondere Sätze festzusetzen oder sogar bestimmte Waren von der pauschalen Abgabenerhebung auszuschließen.

Anmerkung

Eine Einfuhr gilt im allgemeinen als Einfuhr nichtkommerzieller Art, wenn sie gelegentlich erfolgt und ausschließlich Waren für den persönlichen Gebrauch oder Verbrauch des Empfängers oder seiner Familie betrifft und die Beschaffenheit oder Menge der Waren nicht darauf schließen läßt, daß es sich um Waren handelt, die aus kommerziellen Gründen eingeführt werden.

24. *Empfohlene Praktik*

Eine abgabenfreie Einfuhr sollte für Sendungen zugelassen werden, die ausschließlich persönliche Geschenke enthalten (mit Ausnahme von Alkohol, alkoholischen Getränken oder Tabakwaren), deren Gesamtwert auf der Grundlage der Einzelhandelspreise im Ausgangsland 30 Sonderziehungsrechte nicht übersteigt. Werden mehrere Sendungen gleichzeitig vom selben Absender an denselben Empfänger versandt, so stellt der Wert dieser Sendungen insgesamt den Gesamtwert dar. Die Förmlichkeiten für die Zulassung zur eingangsabgabenfreien Einfuhr sollten so einfach wie möglich sein. Diese Geschenke sollten unter Befreiung von wirtschaftlichen Verboten oder Beschränkungen zugelassen werden.

Anmerkungen

1. Ein Geschenk gilt im allgemeinen als persönlich, wenn es
 - a) von einer im Ausland lebenden Privatperson oder in deren Namen an eine Privatperson gesandt wird;
 - b) gelegentlich erfolgt;
 - c) sich ausschließlich aus Waren für den persönlichen Gebrauch des Empfängers oder seiner Familie zusammensetzt und aufgrund der Beschaffenheit und der Menge der eingeführten Waren offensichtlich ist, daß die Sendung nichtkommerzieller Art ist.
2. Um eine schnelle Zollbehandlung von Geschenksendungen bei der Einfuhr zu ermöglichen, weist der Absender auf die Zollinhaltserklärung nach Vordruck C 1 oder C 2/CP 3 im allgemeinen darauf hin, daß es sich bei der Sendung um ein Geschenk handelt und gibt den Inhalt und den Wert an.

25. *Empfohlene Praktik*

Werden eingeführte Postsendungen von den Zollbehörden an die Postbehörden oder ein zugelassenes Unternehmen zur Auslieferung an den Empfänger vor Zahlung der zu entrichtenden Eingangsabgaben freigegeben, so sollten die Zollbehörden möglichst einfache Vorschriften für die Erhebung dieser Abgaben vorsehen.

Anmerkungen

1. Im allgemeinen erheben Postbehörden die Eingangsabgaben bei der Auslieferung vom Empfänger und rechnen regelmäßig mit dem Zoll ab, z. B. am Ende jedes Vierteljahres. Die Postbehörden können jedoch die Eingangsabgaben für den Empfänger an den Zoll entrichten, wenn ihnen eine Sendung zur Auslieferung übergeben wird.
2. Nach bestimmten Fakultativbestimmungen in den Verträgen des Weltpostvereins kann der Absender einer Postsendung in einigen Fällen die Begleichung aller Kosten einschließlich der Eingangsabgaben, denen die Sendung bei der Auslieferung unterliegt, übernehmen.

ERSTATTUNG ODER ERLASS VON EINGANGSABGABEN

INFORMATIONEN ÜBER DIE ZOLLFÖRMLICHKEITEN
IM POSTVERKEHR

26.

Norm

Werden Postsendungen nicht an den Empfänger ausgeliefert oder verweigert er die Annahme, so wird auf Antrag die Erstattung oder der Erlaß der Eingangsabgaben auf die darin enthaltenen Waren gewährt, vorausgesetzt, die Waren werden

- a) wiederausgeführt oder
- b) nach der Entscheidung der Zollbehörden vernichtet oder kostenlos der Staatskasse überlassen.

27.

Norm

Die Zollbehörden sorgen dafür, daß sich jede interessierte Person leicht alle zweckdienlichen Informationen über die Zollförmlichkeiten im Postverkehr in ihrem Land beschaffen kann.

Anmerkung

Diese Informationen können auf dem beim Zoll üblichen Wege oder durch die Informationsdienste der Postverwaltung bekanntgegeben werden.

*Anlage zu Anhang II***Vorbehalte der Gemeinschaft zu Anhang F.4 des Internationalen Übereinkommens zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren****1. Allgemeiner Vorbehalt (Allgemeine Bemerkung)**

Der Gegenstand dieser Anlage wird vom Gemeinschaftsrecht nur teilweise abgedeckt. Zu den nicht im Gemeinschaftsrecht behandelten Aspekten formulieren die Mitgliedstaaten gegebenenfalls selbst Vorbehalte.

2. Norm 19

Die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über das Carnet ATA gelten nicht für den Postverkehr.

3. Empfohlene Praktik 23

Im Gemeinschaftsrecht ist für die Mehrwert- und für die Sonderverbrauchssteuern keine pauschale Erhebung vorgesehen.

4. Empfohlene Praktik 24

Im Gemeinschaftsrecht sind von den Eingangsabgaben befreit Kleinsendungen ohne kommerziellen Charakter, deren Gesamtwert 45 ECU nicht übersteigt und die von einer Privatperson aus einem Drittland unentgeltlich an eine Privatperson im Zollgebiet der Gemeinschaft gerichtet werden.

Neben den mengenmäßigen Beschränkungen für Tabak und Tabakwaren, Alkohol und alkoholische Getränke sind im Gemeinschaftsrecht folgende Höchstmengen für die abgabenfreie Einfuhr der nachstehenden Waren festgelegt:

Befreiung von

Steuern

- | | |
|---------------------------------|------------|
| a) Kaffee | 500 Gramm |
| oder | |
| Auszüge aus Essenzen aus Kaffee | 200 Gramm; |
| b) Tee | 100 Gramm |
| oder | |
| Auszüge aus Essenzen aus Tee | 40 Gramm; |

Zöllen und Steuern

- | | |
|-----------------|-------------|
| c) Parfüms | 50 Gramm |
| oder | |
| Toilettenwasser | 0,25 Liter. |

5. Norm 26

Im Gemeinschaftsrecht ist vorgesehen, daß die Waren der Staatskasse überlassen werden, wenn es diese Möglichkeit nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gibt.

Bei der vorübergehenden Einfuhr ist die Abtretung an die Staatskasse nach dem Gemeinschaftsrecht in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Zollbehörden jedoch immer möglich.

Erstattung und Erlaß von Verbrauchsteuern fallen in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 8. Dezember 1994

über ein spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion (1994—1998)

(94/799/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾, die den Ausschuß für Wissenschaft und Technik gehört hat,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Beschluß 94/268/Euratom ⁽⁴⁾ hat der Rat ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für den Zeitraum 1994—1998 angenommen, das unter anderem Maßnahmen im Bereich der kontrollierten Kernfusion festlegt. Die vorliegende Entscheidung trägt der Begründung in der Präambel zu dem genannten Beschluß Rechnung.

Gemäß Artikel 2 des Beschlusses 94/268/Euratom erfolgt die Durchführung des Rahmenprogramms durch spezifische Programme, die gemäß Artikel 7 des Vertrags festgelegt werden. In jedem spezifischen Programm werden die genauen Ziele in Übereinstimmung mit den in Anhang III des Beschlusses beschriebenen wissenschaftlichen und technologischen Zielsetzungen sowie die Einzelheiten seiner Durchführung, seine Laufzeit und die für notwendig erachteten Mittel festgelegt.

Die für die Durchführung dieses Programms für notwendig erachteten Mittel belaufen sich auf 794 Millionen ECU. Die Mittelansätze werden für jedes Haushaltsjahr entsprechend den verfügbaren Mitteln im Rahmen der finanziellen Vorausschau und gemäß den Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 3 des Rahmenprogramms von der Haushaltsbehörde festgelegt.

Der Inhalt des Rahmenprogramms für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung wurde nach dem Subsidiaritätsprinzip festgelegt. In dem vorliegenden spezifischen Programm werden die nach dem Prinzip im Bereich der kontrollierten Kernfusion durchzuführenden Maßnahmen beschrieben.

Wie in Anhang III des Beschlusses 94/268/Euratom dargelegt, braucht die Gemeinschaft ein Gemeinschaftsprogramm „Fusion“, dessen langfristiges Ziel die gemeinsame Errichtung sicherer und umweltverträglicher Prototypreaktoren ist, an deren Ende der Bau wirtschaftlich tragfähiger Kraftwerke stehen sollte. In dem Programm werden alle Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion durch magnetischen Einschluß zusammengefaßt.

Nach dem Beschluß 94/268/Euratom (Rahmenprogramm 1994—1998) sind Gemeinschaftsmaßnahmen unter anderem dann gerechtfertigt, wenn die Forschung zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft und zur Förderung ihrer harmonischen Entwicklung beiträgt und zugleich um wissenschaftliche und technische Qualität bemüht ist. Dieses Programm soll zur Erreichung dieser Ziele beitragen.

Die Gemeinschaft sollte nur FTE-Maßnahmen von hohem qualitativen Niveau fördern.

In der Gemeinschaft muß die Grundlagenforschung im Bereich der kontrollierten Kernfusion gefördert werden, damit innovative Konzepte entwickelt werden können.

Für dieses spezifische Programm gelten die in dem Beschluß 94/761/Euratom ⁽⁵⁾ genannten Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren (einschließlich der GFS) und Hochschulen.

Das vorliegende Programm leistet einen Beitrag zur Verstärkung der Synergien zwischen den im Bereich der kontrollierten Kernfusion durchgeführten Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen der Forschungszentren, Hochschulen und Unternehmen in den Mitgliedstaaten und zwischen diesen und den einschlägigen Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen der Gemeinschaft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 113 vom 23. 4. 1994, S. 15.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 17. November 1994 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 15. September 1994 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 115 vom 6. 5. 1994, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 306 vom 30. 11. 1994, S. 1.

Mit der Durchführung des JET-Projekts (Joint European Torus) wurde das gleichnamige Gemeinsame Unternehmen betraut, das mit dem Beschluß 78/471/Euratom ⁽¹⁾ errichtet wurde.

Das Netz von Assoziationen spielt bei der Umsetzung der Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der kontrollierten Kernfusion eine wichtige Rolle.

Die Gemeinschaft hat in Anwendung des Artikels 101 des Vertrags Kooperationsabkommen im Bereich der kontrollierten Kernfusion und der Plasmaphysik mit dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossen. In diesem Bereich hat die Gemeinschaft weitere internationale Übereinkünfte geschlossen, insbesondere das Übereinkommen über die Zusammenarbeit bei der Erstellung des Konstruktionsentwurfs für den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER-EDA) mit Japan, der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika. Bei der Durchführung dieses Programms könnte sich eine weitere Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und Drittländern als zweckmäßig erweisen.

Dieses Programm sollte auch Maßnahmen zur Verbreitung und Verwertung der Forschungsergebnisse, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, sowie Maßnahmen zur Förderung der Mobilität und Ausbildung von Forschern im Rahmen dieses Programms umfassen, soweit sie zu dessen reibungsloser Durchführung erforderlich sind.

Ferner sollte eine Bewertung der Tragfähigkeit der kontrollierten Kernfusion unter wirtschaftlichen, sozialen und Umweltaspekten sowie der technologischen Risiken der im Rahmen dieses Programms durchgeführten Maßnahmen vorgenommen werden. Die Sorgen der Öffentlichkeit betreffend die Sicherheit der Kernforschung machen die Durchführung von Studien erforderlich, um die soziale Akzeptanz der Kernforschung zu bewerten.

Zum einen muß dieses Programm ständig und systematisch überprüft werden, um es gegebenenfalls an die wissenschaftliche und technologische Entwicklung in diesem Bereich anzupassen. Zum anderen muß zu gegebener Zeit eine unabhängige Bewertung der Durchführung des Programms vorgenommen werden, damit alle Hintergrundinformationen zur Verfügung stehen, die zur Festlegung der Ziele des folgenden Rahmenprogramms für Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft erforderlich sind. Schließlich sind nach Abschluß dieses Programms die Ergebnisse anhand der in dieser Entscheidung festgelegten Ziele zu bewerten.

Die GFS kann sich an den indirekten Aktionen des vorliegenden Programms beteiligen.

Die GFS trägt mit ihrem eigenen Programm auch zur Verwirklichung der Ziele der gemeinschaftlichen Forschung und Ausbildung in dem unter dieses Programm fallenden Bereich bei —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für den Zeitraum vom 8. Dezember 1994 bis zum 31. Dezember 1998 wird ein spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion gemäß Anhang I beschlossen.

Artikel 2

(1) Der für die Durchführung des Programms für notwendig erachtete Betrag beläuft sich auf 794 Millionen ECU einschließlich höchstens 17 v. H. für Personal- und Verwaltungsausgaben.

(2) Eine vorläufige Aufschlüsselung des in Absatz 1 genannten Betrags ist in Anhang II enthalten.

(3) Die Haushaltsbehörde legt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln im Rahmen der Finanziellen Vorausschau und in Einklang mit Artikel 1 Absatz 3 des Beschlusses 94/268/Euratom über das Rahmenprogramm sowie in Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung gemäß Artikel 2 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften die Mittel für jedes Haushaltsjahr fest.

Artikel 3

(1) Die allgemeinen Regelungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft sind in Anhang IV des Beschlusses 94/761/Euratom über das Rahmenprogramm festgelegt.

(2) Die Regelungen für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sind in dem Beschluß 94/761/Euratom festgelegt.

(3) Die spezifischen Regelungen für die Durchführung des Programms, die die Regelungen gemäß den Absätzen 1 und 2 ergänzen, sind in Anhang III festgelegt.

Artikel 4

(1) Um unter anderem zu einer kosteneffizienten Durchführung des Programms beizutragen, überwacht die Kommission mit Hilfe unabhängiger externer Experten kontinuierlich und systematisch, welche Fortschritte das Programm in bezug auf die Ziele gemäß Anhang I erzielt. Sie überprüft insbesondere, ob die Ziele, Prioritäten und Finanzmittel der jeweiligen Lage noch entsprechen. Auf-

(1) ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1978, S. 10. Beschluß zuletzt geändert durch den Beschluß 91/677/Euratom (ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1991, S. 9.

grund der Ergebnisse dieser Überwachung unterbreitet sie dem Rat gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung oder Ergänzung des Programms.

(2) Als Beitrag zur Bewertung der Maßnahmen der Gemeinschaft gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses 94/268/Euratom über das Rahmenprogramm und in Einklang mit dem dort festgelegten Zeitplan beauftragt die Kommission unabhängig Experten mit der externen Bewertung der Maßnahmen in den unter dieses Programm fallenden Bereichen und deren Verwaltung während der letzten fünf Jahre vor dieser Bewertung.

(3) Nach Ablauf des Programms läßt die Kommission eine unabhängige Endbewertung durchführen, bei der die erzielten Ergebnisse mit den in Anhang III des Rahmenprogramms und in Anhang I dieser Entscheidung festgelegten Zielen verglichen werden. Der Endbewertungsbericht wird dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vorgelegt.

Artikel 5

(1) Für die Durchführung des Programms ist die Kommission zuständig.

(2) Die Kommission wird bei der Durchführung des Programms von dem durch den Beschluß des Rates vom 16. Dezember 1980 eingesetzten Beratenden Ausschuß für das Programm Fusion unterstützt.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. REXRODT

ANHANG I

WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNISCHE ZIELSETZUNGEN UND INHALT

Einleitung

Dieses spezifische Programm spiegelt voll und ganz die Konzeption des Rahmenprogramms für die Gemeinschaftsaktivitäten auf dem Gebiet der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994–1998) wider, das den Empfehlungen des Colombo-Panels entspricht. Inhaltlich trägt es den Schlußfolgerungen des Seminars über eine Europäische Strategie zur Energieforschung und technologischen Entwicklung (Venedig, November 1993) Rechnung und entspricht ohne Einschränkungen den Ergebnissen der Bewertung und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für das Programm Fusion (BAPF) betreffend die mittelfristige Projekt- und Anlagenplanung, die im März 1994 im Anschluß an eine eingehende Untersuchung ausgearbeitet wurden.

Langfristiges Ziel des Fusionsprogramms der Gemeinschaft, das alle Vorhaben der Mitgliedstaaten (sowie Schwedens und der Schweiz) im Bereich der kontrollierten Kernfusion mit magnetischem Einschluß zusammenfaßt, ist die gemeinsame Errichtung sicherer und umweltverträglicher Prototypreaktoren mit dem Ziel, wirtschaftliche Kraftwerke zu bauen, die dem Bedarf der potentiellen Nutzer entsprechen; in diesem Zusammenhang werden insbesondere die Anforderungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen Beachtung finden (Beschluß 94/268/Euratom über das Rahmenprogramm 1994–1998).

Für die Umsetzung dieses Ziels, das den vier weltweit bedeutendsten und etwa gleich großen Fusionsprogrammen (Euratom, Japan, Rußland und USA) gemeinsam ist, sind Jahrzehnte zu veranschlagen. In Europa war die Bündelung aller Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Kernfusion mit magnetischem Einschluß zu einem einzigen Gemeinschaftsprogramm von entscheidender Bedeutung für eine optimale Nutzung der verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen; diese Integration steht in Einklang mit dem Weißbuch der Kommission (KOM(93)700), das vom Europäischen Rat am 10./11. Dezember 1993 angenommen und in dem die Koordinierung der Forschungstätigkeit empfohlen wurde. Für einen einzelnen Mitgliedstaat wäre es unmöglich gewesen, ein Projekt in der Größenordnung von JET durchzuführen und als ebenbürtigen Partner bei der weltweiten Zusammenarbeit am ITER-Vorhaben anerkannt zu werden. Dagegen spielt die Gemeinschaft aufgrund der Qualität ihrer Forschung und ihrer Erfahrung mit der innergemeinschaftlichen Zusammenarbeit eine gewichtige Rolle in der ITER-Kooperation.

Die Dauer sowie der für die Erreichung des Ziels erforderliche große finanzielle und personelle Aufwand erfordern eine Konzentration der Gemeinschaftstätigkeiten auf das unmittelbare Ziel, die vollständige Kohäsion des Netzes der Organisationen, die mit dieser Gemeinschaftsaktion assoziiert sind, und die vollständige Ausschöpfung der Kooperationsmöglichkeiten mit den großen Fusionsprogrammen außerhalb der Gemeinschaft. Sicherheits- und Umweltfragen werden eine zentrale Rolle bei der Realisierung der nachstehend genannten Großanlagen spielen, die im Anschluß JET im Rahmen der Strategie zur Entwicklung eines kommerziellen Prototypreaktors geplant sind.

Diese Strategie beinhaltet insbesondere:

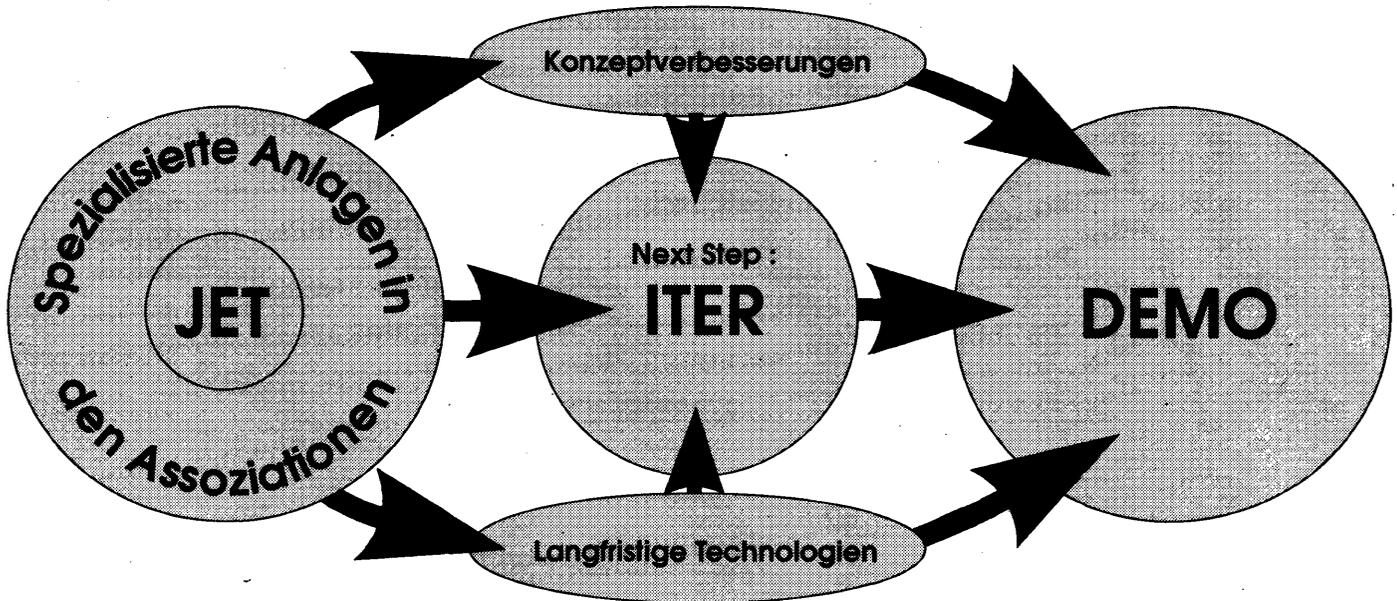
- einen Versuchsreaktor („Nächster Schritt“), mit dem generell gezeigt werden soll, daß eine friedliche Nutzung der Fusionsenergie wissenschaftlich und technisch möglich ist;
- einen Demonstrationsreaktor (DEMO), der signifikante Mengen Elektrizität erzeugen soll.

Für den Zeitraum von 1994 bis 1998 besteht das vorrangige Ziel darin, im Rahmen der Vierer-Zusammenarbeit zwischen Euratom, Japan, Rußland und den USA bezüglich der „Konstruktionsentwurfaktivitäten zum Internationalen Thermonuklearen Experimentalreaktor (ITER-EDA)“ die Konstruktionspläne für den „Nächsten Schritt“ zu erstellen.

Ferner sind spezielle Untersuchungen im Hinblick auf mögliche konzeptuelle Verbesserungen in der Plasmaphysik und der Plasmatechnologie, bei denen auch deren technische Umsetzbarkeit geprüft wird, sowie in bezug auf langfristige technische Entwicklungen erforderlich, die eine Nutzung der Fusion als Energiequelle ermöglichen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen können sowohl beim Betrieb von ITER als auch längerfristig beim konzeptionellen Vorentwurf von DEMO genutzt werden.

Gemäß der vorgeschlagenen Strategie ist es deshalb erforderlich, im Zeitraum 1994–1998 drei Themenkreise gleichzeitig zu verfolgen (siehe hierzu nachstehende Abbildung), auf die sich die Arbeiten vor allem mittels Aktionen auf Kostenteilungsbasis konzentrieren.

- Maßnahmen „Nächster Schritt“: auf der einen Seite der detaillierte Konstruktionsentwurf selbst, auf der anderen Seite die den Entwurf, den Bau und den Betrieb des „Nächsten Schritts“ unterstützende FuE;
- Konzeptverbesserungen: auf DEMO ausgerichtete FuE in Plasmaphysik und Plasmatechnologie;
- langfristige Technologie: auf DEMO und den Reaktor ausgerichtete FuE im Technologiebereich.



Die Forschungsarbeiten werden sich weiterhin auf die kontrollierte Kernfusion mit magnetischem Einschluss in toroidaler Geometrie konzentrieren. Die derzeitigen „keep-in-touch“-Maßnahmen bezüglich anderer Konzepte der kontrollierten Kernfusion, insbesondere des Trägheitseinschlusses, werden fortgeführt und wenn möglich entsprechend den Empfehlungen des Seminars von Venedig vorwiegend auf internationaler Ebene durchgeführt.

Kriterien betreffend die Auswirkungen auf die Umwelt, die Sicherheit und die potentielle langfristige Wirtschaftlichkeit werden als wesentliche Elemente die Entwicklung des gesamten Fusionsprogramms mitbestimmen.

Bei diesem Programm wird auf folgendes geachtet:

- weiterer Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Assoziationen sowie Förderung der Mobilität der Forscher;
- Förderung der Einbeziehung der Industrie;
- Erweiterung des Spektrums der internationalen Zusammenarbeit;
- Verstärkung der Synergie zwischen Forschung und spezialisierter Ausbildung; insbesondere besserer Zugang von Forschern aus den weniger fortgeschrittenen Gebieten der Gemeinschaft zu Großanlagen;
- Ausbau der Strategie betreffend die Humanressourcen unter Berücksichtigung des derzeit verfügbaren Personals und des künftigen Bedarfs für das Programm.

Themen der wissenschaftlichen und technischen Arbeiten

Die Maßnahmen „Nächster Schritt“

Die ITER-EDA beinhaltet den detaillierten Konstruktionsentwurf, der durch die Gemeinsame Zentrale Arbeitsgruppe (Joint Central Team) und durch die jeweiligen Arbeitsgruppen der vier Partner (Home Teams) erstellt wird, sowie die unterstützende FuE der „Home Teams“ in Physik und Technologie. Für den Partner Euratom werden die Maßnahmen, die nicht zum Beitrag zur Gemeinsamen Zentralen Arbeitsgruppe gehören, von der NET-Arbeitsgruppe koordiniert und von den Assoziationen, der Industrie (mit zunehmender Beteiligung), JET und der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) durchgeführt.

FuE-Arbeiten in den Bereichen Plasmaphysik und Plasmatechnologie zur Unterstützung der ITER-EDA werden weiter bei JET und den spezialisierten Anlagen in den Assoziationen verfolgt; dabei geht es insbesondere um Teilchen- und Wärmeabfuhr, Plasmaheizung, -einschluß und -abriß sowie Langpulsbetrieb. Die Hauptaufgabe von JET ist die Erarbeitung zuverlässiger Methoden zur Kontrolle der Plasmareinhaltung unter den für den „Nächsten Schritt“ relevanten Bedingungen und die Durchführung eines leistungsfähigen Betriebs mit Deuterium/Tritium-Plasmen), wobei die Aktivierung der Anlage auf das absolut unabdingbare Mindestmaß zu beschränken ist.

Der Teil der Aufgaben für Technologie und Konstruktionsentwurf der ITER-EDA, welcher der Gemeinschaft zugeteilt wurde, wird vor allem in den Assoziationen, der GFS und in der Industrie durchgeführt. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft für den Bau der ITER zu erhöhen und gleichzeitig die Möglichkeit offenzuhalten, einen „Europäischen Nächsten Schritt“ zu bauen, falls sich die Fortsetzung der ITER-Zusammenarbeit als zu schwierig erweist, werden in allen Schlüsseltechnologien des „Nächsten Schritts“ die erforderlichen Kenntnisse erworben, insbesondere auf den Gebieten der supraleitenden Magnete, der dem Plasma zugewandten Komponenten, der Betriebs- und Umweltsicherheit, des Brennstoffkreislaufs sowie einer sehr zuverlässigen fernbedienten Wartung und Demontage der Anlage in ihrem spezifischen Umfeld. Die heutige Generation der technischen Testanlagen wird intensiv genutzt. Die Speziallaboratorien der GFS, des JET und der Assoziationen werden zur Demonstration der sicheren Handhabung von Tritium beitragen.

Ein möglicher europäischer Standort für den Bau des „Nächsten Schritts“ wird ermittelt und qualifiziert.

Protokoll 2 des ITER-EDA-Übereinkommens deckt den Zeitraum vom 21. März 1993 bis zum voraussichtlichen Abschluß der EDA im Juli 1998 ab. Es ist wichtig, daß Entscheidungen darüber, wo, wann und in welchem Rahmen der „Nächste Schritt“ zu bauen sein wird, innerhalb dieses Zeitraums getroffen werden. Vor der endgültigen Entscheidung über den Bau des „Nächsten Schrittes“ und die hierfür erforderlichen Mittel wird eine unabhängige Beurteilung der Perspektiven der Kernfusion vorgenommen, deren Schlußfolgerungen auf den tatsächlich erzielten Fortschritten auf dem Weg zum letztendlichen Ziel des Programms beruhen. Das Ergebnis dieser Beurteilung, die 1996 in Angriff genommen wird, wird dem Europäischen Parlament, dem Rat sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuß übermittelt.

Konzeptverbesserungen

Untersuchungen zu Konzeptverbesserungen, die sich auf Tokamaks und verwandte Konfigurationen beziehen, sind langfristig für die Konzeption von DEMO von entscheidender Bedeutung. Diese Untersuchungen werden auch zum Abschluß des Konstruktionsentwurfs des „Nächsten Schritts“ und zur Vorbereitung seines Betriebs beitragen.

Die heutigen Methoden zur Lösung bestimmter Fragen der Plasmaphysik und Plasmatechnologie, von denen die meisten alle Anlagen mit magnetischem toroidalem Einschluß betreffen, müssen verbessert werden. Über die Erweiterung der gegenwärtig laufenden Programme hinaus könnten diese Verbesserungen die Modernisierung bestehender Anlagen und den Bau neuer Anlagen erforderlich machen. Insbesondere Studien über verbesserte Einschlußbereiche, magnetohydrodynamische Stabilität, Plasma/Wand-Wechselwirkung, Brennstoffnachfüllung, Helium- und Wärmeabfuhr sowie Heizung und Stromtrieb werden in den bestehenden Anlagen unternommen: TORE-SUPRA, ASDEX-U, TEXTOR, FTU, COMPASS, START, TCV, RTP, ISTTOK, TJ-I-U, TJ-II, WVII-AS, RFX und EXTRAP T-2. Zur Unterstützung dieser Studien werden in den Assoziationen neue Methoden der Plasmadiagnose entwickelt. In Synergie mit experimentellen Maßnahmen werden sich Arbeiten in theoretischer Physik vornehmlich auf die Interpretation von Versuchsergebnissen, die Modellierung thermonuklearer Plasmen und die Entwicklung innovativer Konzepte konzentrieren. Die Möglichkeit, neuartige Brennstoffe wie die Deuterium-Helium3-Mischung zu verwenden, soll ebenfalls geprüft werden.

Gegenwärtig wird an der Modernisierung existierender und dem Bau neuer Anlagen gearbeitet; dies betrifft insbesondere

- den detaillierten Entwurf und die Entwicklung von Prototyp-Komponenten für einen möglichen großen Stellarator (W VII-X), dessen Ziel die Demonstration der verbesserten Leistungsfähigkeit dieser Konfiguration ist; konzeptionelle Studien zur Reaktorrelevanz von Stellaratoren werden weiterentwickelt; der Bau von W VII-X könnte innerhalb des Zeitraums von 1994–1998 beginnen;
- mögliche Modernisierung einiger Tokamaks, insbesondere von TORE-SUPRA;
- Entwicklung eines möglichen kompakten Tokamaks zur Untersuchung der Zündung. Ein revidierter Vorschlag könnte möglicherweise dem Beratenden Ausschuß für das Programm Fusion (BAPF) zur eingehenden Begutachtung vorgelegt werden.

Die langfristige Technologie

Um technisch und umweltpolitisch vertretbare Lösungen für technische Probleme bei der Nutzung der Fusion als Energiequelle zu finden, werden die Arbeiten im Bereich der langfristigen Technologie ausgeweitet. Die Akzeptanz der Fusionsenergie unter umweltpolitischen Gesichtspunkten, ihre Sicherheit sowie ihre Wirtschaftlichkeit sind letzten Endes entscheidend für eine breite Nutzung der Fusionsenergie. Die langfristigen Arbeiten auf dem Gebiet der Technologie werden in den Assoziationen, der GFS und der Industrie durchgeführt und umfassen insbesondere

- die Entwicklung von tritiumerzeugenden Brutmänteln im Hinblick auf den Bau von Mantelmodulen, die bei DEMO anwendbar sind und im ITER getestet werden sollen;
- die Entwicklung von strahlungsresistenten Materialien mit niedrigem Aktivierungsgrad; für die Tests dieser Materialien ist eine hochenergetische Neutronenquelle erforderlich. Die Beteiligung an den detaillierten Entwurfsstudien einer Deuterium-Lithium-Neutronenquelle läuft im Rahmen eines IEA-Durchführungsbereinkommens an; gedacht wird an die Aufnahme der detaillierten Entwurfstätigkeit vor dem Jahr 1998;
- Weiterführung der Analysen zur Sicherheit und gesellschaftlichen Akzeptanz der Fusionsenergie. Insbesondere die Analyse und Abschätzung möglicher Risiken, die mit der Fusionsenergie und solchen künftigen Großanlagen verbunden sein könnten, sowie die Integration aller möglichen Maßnahmen zur Risikovermeidung oder -verringerung werden einen wichtigen Bestandteil der Arbeiten darstellen.

Durchführung

Die Kommission wird bei der Vertretung von Euratom im ITER-Rat sicherstellen, daß alle Maßnahmen ergriffen werden, die für die optimale Nutzung der für die EDA zur Verfügung gestellten Kenntnisse und Ressourcen erforderlich sind.

Was den physikalischen Aspekt des Programms angeht, so würde zusätzlich zu der Nutzung der vorhandenen Anlagen ohne Einschränkungen die Fortsetzung von JET über 1996 hinaus (sowie die Errichtung von W VII-X) den effizientesten Beitrag zur Erreichung der Programmziele darstellen; in bezug auf die technologischen Aspekte sollte eine weitere Harmonisierung der Mittel für die Durchführung mit der physikalischen Seite z. B. durch eine Steigerung des Umfangs grundlegender FTE erfolgen.

Gemäß dem Beschluß 91/677/Euratom sollte im Zeitraum 1994–1998 das Gemeinsame Unternehmen JET, das gegenwärtig den Schwerpunkt der europäischen Fusionsforschung bildet, beendet werden. Für eine Verlängerung des Betriebs von JET über 1996 hinaus sprechen jedoch stichhaltige neue wissenschaftliche und technische Argumente, insbesondere zugunsten von ITER (wie Experimente mit einem Divertor, der dem für ITER konzipierten ähnelt). Die mögliche Verlängerung des Betriebs von JET sowie der zeitliche Rahmen hierfür werden von den für das Programm zuständigen Stellen unter strategischen, programmatischen, verwaltungstechnischen und finanziellen Gesichtspunkten geprüft.

Nach der Auflösung des Gemeinsamen Unternehmens JET werden die wissenschaftlichen Ergebnisse vollständig genutzt. Die Erkenntnisse aus dem JET-Vorhaben werden auf andere Bestandteile des Programms „Fusion“, insbesondere auf die ITER-Tätigkeiten, übertragen. In Fällen, in denen dies zweckmäßig scheint, bleiben die Anlagen von JET in Betrieb, wobei die organisatorischen Rahmenbedingungen noch festgelegt werden müssen; insbesondere könnte die Erforschung der Demontage von JET im Rahmen des Programms erfolgen.

Schon vor Auflösung des Gemeinsamen Unternehmens JET wird die Zusammenarbeit der Assoziationen weiter ausgebaut. Neue Formen der Zusammenarbeit zwischen den Assoziationen werden eingerichtet, um dem europäischen Charakter und der befristeten Laufzeit der Forschungsprojekte gerecht zu werden. Formal wird die Gründung von Konsortien für die Durchführung gemeinsamer Projekte von der Kommission durch die Anpassung der gegenwärtigen Durchführungsmodalitäten gefördert. Die Assoziationen und die GFS⁽¹⁾ werden während des Entwurfs, des Baus und des Betriebs von ITER einen wichtigen Beitrag zu dessen Physik- und Technologieprogrammen leisten.

Die stärkere Beteiligung der Industrie wird mit dem doppelten Ziel gefördert, das industrielle Know-how in die Verwirklichung des „Nächsten Schritts“ einzubringen und sicherzustellen, daß die europäische Industrie

⁽¹⁾ Eine Beschreibung der vorgesehenen einschlägigen Forschungstätigkeiten der GFS ist in einem gesonderten Vorschlag für eine Entscheidung des Rates betreffend die Tätigkeit der GFS enthalten (Dok. KOM(94) 70 endg., 30. März 1994, 94/0074 (CNS)). Dieser Vorschlag wird in Anhang III dieser Entscheidung auszugsweise wiedergegeben.

alle Schlüsseltechnologien beherrscht, die für den Bau künftiger Fusionsreaktoren erforderlich sind. Die während des Programms 1990–1994 angelaufenen Maßnahmen, die auf eine Beteiligung der europäischen Industrie am Gemeinschaftsbeitrag zu der ITE-DEA — und zwar sowohl am eigentlichen Konstruktionsentwurf als auch an begleitender FuE — abzielen, werden überprüft und erforderlichenfalls angepaßt. Insbesondere werden gemeinsame Seminare „Fusion/Industrie“ veranstaltet, die zum Ausbau der Verbreitung und Verwertung der wissenschaftlichen und technischen Ergebnisse des Fusionsprogramms beitragen sollen.

Die Möglichkeit, die internationale Zusammenarbeit über ITER hinaus insbesondere durch gemeinsame Planung mit den wichtigsten Fusionsprogrammen der Welt zu erweitern, wird untersucht. Eine Anlage für Materialtests, darunter eine hochenergetische Neutronenquelle, sowie spezialisierte Anlagen für Konzeptverbesserungen sind mögliche Beispiele der Zusammenarbeit.

Da die Arbeiten zur Nutzung der Fusionsenergie viel Zeit erfordern, wird besonderes Gewicht auf ein hohes Niveau und den Zusammenhalt der Forschungsgruppen in der Gemeinschaft, auf größere Mobilität der Forscher und Ingenieure sowie auf die Synergie zwischen Forschung und spezialisierter Ausbildung durch den Ausbau der Verbindungen mit anderen europäischen Wissenschaftlern gelegt. Insbesondere wird die Zusammenarbeit der Assoziationen mit Hochschulen gefördert, die auf dem Gebiet der Physik heißer Plasmen arbeiten.

Der in dieser Entscheidung veranschlagte vorläufige Mittelbedarf macht Maßnahmen erforderlich, die auf größere Selektivität bei den geplanten Tätigkeiten und auf die schrittweise Durchführung neuer Aktionen abzielen.

Eine Verlängerung von JET wäre unvermeidlich mit einem deutlich niedrigeren Jahresbudget für das Vorhaben verbunden; die mögliche Errichtung von W VII-X könnte im Rahmen dieser Programmumscheidung nur teilweise finanziert werden.

Die dezentrale Managementstruktur des Fusionsprogramms, die sich aus seiner Netzstruktur ergibt, hat sich als effizient erwiesen und wird beibehalten.

ANHANG II

VORLÄUFIGE AUFSCHLÜSSELUNG DER MITTEL

	%	Millionen ECU
Bereich 1: „Nächster Schritt“	40—46	318—363 (1)
Bereich 2: Gemeinsames Unternehmen JET	23—32	183—254 (2)
Bereich 3: Konzeptverbesserungen	22—25	175—202
Bereich 4: Lanfristige Technologie	5— 7	40— 53
Insgesamt	100	794 (3) (4) (5)

(1) Einschließlich des Konstruktionsentwurfs selbst und der erforderlichen, in den Assoziationen und in der Industrie durchzuführenden unterstützenden FuE in Physik und Technologie.

(2) Die Aktivitäten des Gemeinsamen Unternehmens JET, das eine eigenständige juristische Person ist, sind vornehmlich auf die Unterstützung des „Nächsten Schritts“ ausgerichtet.

(3) Davon höchstens 15 v. H. für Personalausgaben und bis zu 2 v. H. für Verwaltungsausgaben. Die Bereiche 1, 3 und 4 beinhalten Personalkosten (ungefähr 10 v. H., einschließlich des gesamten Gemeinschaftspersonals in der Gemeinsamen Zentralen Arbeitsgruppe von ITER) sowie Verwaltungskosten (etwa 2 v. H.). In Bereich 2 sind im Haushalt des Gemeinsamen Unternehmens JET Personalkosten für maximal 181 Bedienstete auf Zeit eingeplant, die gemäß Artikel 2 Buchstabe a) der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften zum Gemeinsamen Unternehmen JET abgeordnet sind; der Beitrag der Gemeinschaft zum JET-Haushalt beträgt ungefähr 75 v. H.

(4) Ein Betrag von 46 Millionen ECU, der die Differenz zwischen dem für notwendig erachteten Betrag für das vorliegende Programm und dem im Rahmenprogramm für Forschung und Ausbildung im Euratom-Bereich (1994—1998) für die kontrollierte Kernfusion vorgesehenen Betrag darstellt, wird dem von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft im Wege einer direkten Aktion durchzuführenden spezifischen Forschungs- und Technologieprogramm (1995—1998) zugewiesen.

(5) Einschließlich ungefähr 12 v. H. für die Grundlagenforschung und Ausbildung.

Die Aufschlüsselung nach Bereichen schließt die Möglichkeit bereichsübergreifender Vorhaben nicht aus. Insbesondere werden Sicherheits- und Umweltaspekte, die für die Entwicklung des Fusionsprogramms entscheidend sind, in allen Bereichen behandelt; bei JET sind solche Fragestellungen integraler Bestandteil der Nutzung der Anlage, und in den Bereichen 1, 3 und 4 werden etwa 10 v. H. des Gesamtbetrags für diese Fragestellungen aufgewandt.

ANHANG III

SPEZIFISCHE REGELUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS

1. Die in Artikel 3 genannten spezifischen Regelungen für die Durchführung dieses Programms umfassen Vorhaben der Forschung und technologischen Entwicklung, das Gemeinsame Unternehmen JET, Begleitmaßnahmen und konzertierte Aktionen. Bei ihrer Auswahl sind die Kriterien des Anhangs II des Beschlusses 94/268/Euratom sowie die Zielsetzungen des Anhangs I dieses Programms zugrunde zu legen.

Eine Teilnahme am Programm wird im Rahmen der Assoziierungsverträge mit Mitgliedstaaten (sowie Schweden und der Schweiz) bzw. mit Organisationen in den Mitgliedstaaten oder im Rahmen des Gemeinsamen Unternehmens JET, dem NET-Übereinkommen, das der Beteiligung der Gemeinschaft an ITER-EDA Rechnung trägt, oder anderen befristeten Verträgen — insbesondere mit Organisationen in den Mitgliedstaaten, in denen Assoziationen fehlen — in Betracht gezogen.

2. Dieses Programm wird über indirekte Aktionen durchgeführt, mit denen die Gemeinschaft einen finanziellen Beitrag zu Forschungs- und Ausbildungstätigkeiten leistet, die von Dritten oder der GFS in Zusammenarbeit mit Dritten durchgeführt werden.

- a) Aktionen auf Kostenteilungsbasis:

Die Vorhaben sind Gegenstand von Verträgen zur Forschung und technologischen Entwicklung auf Kostenteilungsbasis. Die Bildung von Konsortien für integrierte Vorhaben mit gemeinsamer Zielsetzung wird gefördert.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den laufenden Kosten der Assoziationen und an befristeten Verträgen erfolgt in der Regel zu einem einheitlichen Prozentsatz von rund 25 v. H. auf Jahresbasis. Nach Anhörung des BAPF kann die Kommission folgendes finanzieren:

- Investitionskosten von speziellen Projekten zu einem einheitlichen Prozentsatz von rund 45 v. H.;
- bestimmte Aufgaben, die nur von der Industrie wahrgenommen werden können, zu einem Prozentsatz von 100 v. H.

Die Auswahl der Projekte erfolgt nach den üblichen Verfahren, die in den Assoziierungsverträgen, der JET-Satzung, dem NET-Übereinkommen, dem ITER-EDA-Übereinkommen und in Übereinkommen auf Gemeinschaftsebene, die nach Stellungnahme des in Artikel 5 Absatz 2 genannten Beratenden Ausschusses geschlossen werden können, festgelegt sind. Bei Vorhaben, die der Beratende Ausschuss als vorrangig einstuft, haben alle Assoziationen und alle am Programm beteiligten Organisationen das Recht, sich an den Experimenten zu beteiligen, die mit den in diesem Rahmen konstruierten Anlagen durchgeführt werden.

Die Modalitäten der Gemeinschaftsbeteiligung am Gemeinsamen Unternehmen JET sind in dessen Satzung festgelegt, die der Rat mit dem Beschluß 78/471/Euratom, zuletzt geändert durch den Beschluß 91/677/Euratom, angenommen hat.

Die Gemeinschaftsbeteiligung an den Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Konstruktionsentwurf von ITER (ITER-EDA) richtet sich nach dem EDA-Übereinkommen⁽¹⁾, dem Protokoll Nr. 2 zu diesem Übereinkommen und den Begleitunterlagen⁽²⁾.

- b) Konzertierte Aktionen, bei denen bereits von staatlichen Behörden oder privaten Organisationen finanzierte Forschungs- und Ausbildungsvorhaben koordiniert werden. Eine konzertierte Aktion kann auch zu der für das Funktionieren der thematischen Netze erforderlichen Koordinierung dienen, in denen Hersteller, Nutzer, Hochschulen und Forschungszentren durch Aktionen auf Kostenteilungsbasis zusammengeführt werden, um gemeinsam eine spezielle Zielsetzung technischer oder industrieller Art zu verfolgen.

Die Beteiligung der Gemeinschaft kann bis zu 100 v. H. der Konzertierungskosten decken.

- c) Vorbereitungs-, Begleit- und Unterstützungsmaßnahmen, z. B.

- Studien zur Unterstützung des Programms und zur Ausarbeitung künftiger Aktionen;

(1) ABl. Nr. L 244 vom 26. 8. 1992, S. 14.

(2) ABl. Nr. L 114 vom 5. 5. 1994, S. 25.

- Unterstützung für Informationsaustausch, Konferenzen, Seminare, Workshops und andere wissenschaftliche oder technische Veranstaltungen, einschließlich Sitzungen zur branchen- oder fachübergreifenden Koordinierung;
- Inanspruchnahme externer Sachkompetenz einschließlich Zugang zu wissenschaftlichen Datenbanken;
- wissenschaftliche Veröffentlichungen und Maßnahmen zur Verbreitung, Förderung und Nutzung der Ergebnisse in Abstimmung mit den im dritten Aktionsbereich des Vierten Rahmenprogramms der Gemeinschaft im Bereich der FTE durchgeführten Tätigkeiten;
- Analyse der sozioökonomischen Folgen und der technischen Risiken im Zusammenhang mit dem Programm;
- mit der Forschung im Rahmen des Programms verbundene Ausbildungsmaßnahmen, die den Technologietransfer fördern können;
- unabhängige Bewertung des Programms und der Durchführung der Tätigkeiten.

Die Beteiligung der Gemeinschaft kann bis zu 100 v. H. der Kosten dieser Maßnahmen abdecken.

Auszug aus dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über das GFS-Programm (KOM(94)70 endg. — 94/0074 (CNS)) betreffend die für die Gemeinsame Forschungsstelle (GFS) geplanten Tätigkeiten in den vom spezifischen Programm für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion abgedeckten Bereichen

Die Tätigkeit der GFS ist Teil des Fusionsforschungsprogramms der Gemeinschaft. Hier geht es um die Verbesserung des Kenntnisstands und der Technologie im Bereich „Sicherheit und Umwelt“ der im europäischen Programm geplanten künftigen Maschinen. Der größte Teil der Arbeit gilt der Unterstützung des „International Thermonuclear Experimental Reactor (ITER)“, könnte aber auch jeden anderen Fusionsreaktor betreffen.

Hierzu hat die GFS das Europäische Laboratorium für den Umgang mit Tritium (European Tritium Handling Laboratory) (ETHEL) geplant und eingerichtet. Es dient der Entwicklung von Methoden für den Umgang mit Tritium. Besonderes Augenmerk liegt außerdem auf der Überprüfung und Validierung von Methoden zur Vermeidung und Verringerung der Abgaben von Tritium und Aktivierungsprodukten im Arbeitsbereich und an die Umwelt sowohl bei Normalbetrieb als auch bei Unfällen.

Ferner bietet das Laboratorium allen europäischen Unternehmen und Institutionen, die an dem Fusionsprogramm der Gemeinschaft beteiligt bzw. mit ihm assoziiert sind, die Möglichkeit, dort Forschungsarbeiten durchzuführen.

Die Forschungsarbeiten erstrecken sich auch auf die Entwicklung und Charakterisierung von Werkstoffen, die folgende Anforderungen erfüllen müssen: gute Verträglichkeit mit Tritium, Verhalten wirksamer Barrieren gegen das Eindringen von schwachradioaktivem Tritium. Die GFS wird mit ihren weitreichenden Erfahrungen in diesem Bereich einen bedeutenden Beitrag zu ITER und zu den längerfristigen Aufgaben des Fusionsprogramms leisten.

Daneben wird die GFS allgemeinere Studien — unter anderem über die Betriebssicherheit während der Wartung — zu speziellen Fragen des ITER-Projekts und genereller zum Fusionsprogramm durchführen, insbesondere zu Werkstoffen mit schwacher Aktivierung und zur Fernbedienung.
